Der

allgemeine

österreichische Zolltarif

für

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Der allgemeine österreichische Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold & Sohn.

1852.

Vorerinnerung.

§. 1.

Umfang der Wirksamkeit.

Die in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen gelten für das gesammte Reich, mit Ausnahme der Zollausschlüsse.

§. 2.

Innere Einrichtung.

Der vorliegende Tarif beobachtet folgende Ordnung:

Die Vorerinnerung bestimmt im Allgemeinen, mit welchen Benennungen, nach welchen Maßstäben Waaren erklärt, bei welchen Aemtern verzollt, und in welcher Währung die Zölle entrichtet werden sollen, welche Waaren Behufs der Zollamtshandlung einer besonderen Bewilligung bedürfen, welche zollfrei oder im Zolle begünstiget, und welche Nebengebühren außer den eigentlichen Zöllen, Licenzgebühren und Steuerzuschlägen bei den Zollamtshandlungen zu entrichten sind.

Der hierauf folgende systematische Tarif umfaßt die Waaren nach ihren tarifmäßigen Benennungen, den Maßstäben der Verzollung, den zu entrichtenden Ein=, Aus= und Durchfuhrzöllen, den bei Berechnung des Nettogewichtes vorzunehmenden Tara=Abzügen, und in der Form von Anmerkungen die bei Verzollung einiger Waaren stattfindenden Ausnahmen und die neben den Zöllen zu entrichtenden Licenzgebühren und Steuerzuschläge. Der beigefügte Anhang enthält einige Uebersichten, Unterrichte und Reductionstabellen.

Zur Erleichterung der Erklärung der Waaren besteht ein alphabetisches Waarenverzeichniß, welches den Tariffsatz, unter welchen die einzelnen Waaren im Tarife gereiht, und die Benennung, unter welcher sie zu erklären sind, angibt.

§. 3.

Tarifs=Classen, =Abtheilungen, =Sätze.

Nach dem Systeme, welches dem Tarife zum Grunde liegt, sind alle Waaren, welche im Verkehre vorzukommen pflegen, in 30 Classen eingereiht, jede Classe umfaßt eine oder mehrere Abtheilungen, jede Abtheilung einen oder mehrere Tariffsätze.

Die Classen werden mit fortlaufenden römischen (I., II., III. rc.), die Abtheilungen mit fortlaufenden arabischen Ziffern bezeichnet, die Tariffsätze werden durch lateinische Buchstaben unterschieden, welche innerhalb jeder Abtheilung von Neuem beginnen. So z. B. enthält die Classe II. die Abtheilungen 7 und 8, von denen jede vier Tariffsätze lit. a bis d umfaßt.

§. 4.

Bestandtheile jedes Tariffsatzes.

Jeder Tariffsatz enthält die tarifmäßige Benennung der in demselben eingereihten Waaren, den Verzollungsmaßstab, d. i. die Gewichts=, Maß= oder die sonstige Einheit, nach welcher die Verzollung in der Ein=, Aus= und Durchfuhr stattfindet, den Tara=Abzug zur Be=

rechnung des Nettogewichtes, wo letzteres zu erheben ist, und den für die Verzollungseinheit entfallenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll.

Oft ist der tarifmäßigen Benennung auch die namentliche Aufzählung der unter derselben begriffenen Waaren beigefügt, was im Tarife stets durch ein „als:", welches der Aufzählung vorangeht, ausgedrückt ist. In diesem Falle ist alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, von diesem Tariffatz ausgeschlossen.

Oft folgt der tarifmäßigen Benennung eine Beschreibung oder Erklärung nach, was im Tarife durch ein dieser vorausgehendes: „d. i." (das ist) oder: „das sind" angezeigt wird. Manchmal besteht aber diese Beschreibung in einer beispielweisen Anführung einiger der, unter der tarifmäßigen Benennung begriffenen Gegenstände, und in diesem Falle geht der Anführung ein: „z. B." (zum Beispiele) voraus, oder es ist gesagt: „Insbesondere gehört hierher," „namentlich ist hier einzureihen." In diesem Falle erstreckt sich der Tariffatz auch noch auf andere Artikel als die beispielweise angeführten, und zwar auf alle, welchen nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauche die Benennung zukommt, um die es sich handelt.

Die tarifmäßige Benennung selbst besteht in der Regel aus einem Hauptworte, welchem meist ein oder zwei Beiwörter als nähere Bestimmung beigefügt sind (dem Gattungs- und dem Artsbegriffe), z. B. Baumwollwaaren, gemeine; in einigen selteneren Fällen besteht die Benennung aus der Verbindung zweier oder mehrerer Hauptwörter (Unterarten), z. B. Ochsen und Stiere.

§. 5.

Tarifmäßige Erklärung der Art der Waaren.

Jede Waare muß in der Regel Behufs der Zollamtshandlungen unter ihrer tarifmäßigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher sie im Tarife mit einem besonderen Tariffatze aufgeführt wird, und es nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeinere Namen zu gebrauchen; z. B. Nanking darf nicht als solcher, oder bloß als Baumwollwaare, sondern muß als Baumwollwaare, mittelfeine, erklärt werden.

Wenn die tarifmäßige Benennung aus zwei oder mehreren nicht gleichbedeutenden Benennungen besteht, während der Waare nur eine dieser Benennungen zukommt, so ist sie auch nur mit der letzteren Benennung zu bezeichnen. So z. B. müssen Nüsse als solche und nicht als Kastanien und Nüsse erklärt werden.

Wenn im Tarife der tarifmäßigen Benennung auch eine namentliche Aufzählung beigefügt ist, so wird gestattet, die Waare entweder mit der tarifmäßigen Benennung oder mit jenem Worte zu bezeichnen, mit dem die Unterart, unter welche sie gehört, in der namentlichen Aufzählung aufgeführt erscheint. So z. B. kann man Haselnüsse als Haselnüsse oder als Nüsse erklären.

Theile einer Waare sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach oder in Folge einer besonderen Bestimmung einem eigenen Tariffatze angehören, wie die ganze Waare zu verzollen.

§. 6.

Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

Unter besonderen Bedingungen können Waaren, welche zur Ein- oder Ausfuhrverzollung bestimmt sind, und deren Verzollung gleich bei dem Amte

erfolgt, wo ihre erste Erklärung stattfindet, nach allgemeinen Benennungen erklärt werden, und zwar entweder bloß durch das Wort „Waare", oder durch Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche sie gehören.

Diese Bedingungen sind:

a) daß sie durch die k. k. Postanstalt versendet werden, oder

b) daß die Menge der Waaren, falls sie zur Einfuhrverzollung bestimmt sind, das Gewicht von 1 Centner netto, und der nach der tarifmäßigen Benennung entfallende Zoll den Betrag von zehn Gulden, oder falls sie zur Ausfuhrverzollung bestimmt sind, das Gewicht von 5 Centner sporco, und der nach der tarifmäßigen Benennung entfallende Zoll den Betrag von einem Gulden nicht übersteige.

Wird ein solcher Gegenstand bloß als „Waare" erklärt, so ist dafür der höchste im Tarife für die Ein- oder Ausfuhr festgesetzte Zoll zu entrichten; erfolgt die Erklärung durch die Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche der Gegenstand gehört, so unterliegt er dem höchsten, für die Ein- oder Ausfuhr dieser Classe oder Abtheilung festgesetzten Zolle. So z. B. kann Zuckermehl in einer Menge von 50 Pfunden als Waare, als Colonialwaare, als Zucker, als Zuckermehl erklärt werden, und zahlt je nach der einen oder anderen Erklärung 300 fl., 25 fl., 7 fl. oder 5 ½ fl. Einfuhrzoll.

Die Begünstigungen, welche den mit der k. k. Postanstalt versendeten Waaren in den §§. 57 und 136 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingeräumt sind, sowie die Erleichterungen in der Erklärung der mittelst Eisenbahnen versendeten Gegenstände, werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

§. 7.

Erklärung zusammengesetzer Waaren.

Gemenge, deren Gemengtheile unter verschiedene Tariffätze gehören, sind ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniß der einzelnen Bestandtheile als Waaren desjenigen Tariffatzes zu erklären, welchem der höher belegte Bestandtheil angehört. Es ist jedoch in einem solchen Falle der Umstand, daß die Waare gemengt ist, ausdrücklich anzuführen. So z. B. ist ein Gemenge von Bleizucker und Krapp als „Product, chemisches, nicht besonders benanntes (gemengt)" zu erklären.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht einem besonderen Tariffatze ausdrücklich eingereiht sind, gehören zu den zusammengesetzten Waaren und sind je nach der Zollbelegung ihrer Bestandtheile den einzelnen, unter den zusammengesetzten Waaren begriffenen Tariffätzen unterzuordnen; doch sind hiebei folgende Grundsätze zu beachten:

a) Gegenstände, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke sind, falls sie nicht aus edlen Metallen oder Bijouterien bestehen, oder auf die Beschaffenheit derselben im Tarife ausdrücklich Rücksicht genommen ist, bei der zollämtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge als Waaren jenes Tariffatzes zu erklären und zu verzollen sind, welchem sie ihren anderen Bestandtheilen nach angehören.

b) Es ist nicht verwehrt, Bestandtheile eines zusammengesetzten Gegenstan-

des gesondert zu erklären; nur müssen sie auch gesondert beim Amte vorkommen. So z. B. ist gestattet, die porzellanenen weißen Tintenfässer eines messingenen Schreibzeuges für sich und das übrige Zugehör wieder für sich zu verpacken und letzteres als Metallarbeiten, unedle, nicht besonders genannte, gemeine, ersteres als Thonwaare, feine, zu erklären.

§. 8.

Erklärung der Menge der Waare.

Die Menge muß für jede gesondert erklärte Waare auch gesondert, und zwar genau nach dem Verzollungsmaßstabe, welchen der Tarif für die Art des Verkehres, dem die Waare unterzogen werden soll, vorzeichnet, angegeben werden. So z. B. sind Baumwollwaaren, feine, in der Einfuhr nach dem Rein-, in der Ausfuhr und Durchfuhr nach dem Rohgewichte, und in allen drei Fällen nach dem Centner, Baumwollwaaren feinster Art aber in der Einfuhr ebenfalls nach dem Rein-, in der Ausfuhr nach dem Rohgewichte, jedoch nur in der Aus- und Durchfuhr nach dem Centner, in der Einfuhr aber nach dem Pfunde zu erklären.

Bruchtheile der Verzollungseinheit sind stets in Zehn- und Hunderttheilen derselben anzugeben; dort, wo der Verzollungsmaßstab der Centner ist, kann die Angabe des Gewichtes, zur Ersparung der Ausschreibung von Brüchen, auch in Pfunden geschehen, z. B. $9^7/_{100}$ Centner oder 907 Pfund.

§. 9.

Erklärung des Gewichtes.

Der Verzollungsmaßstab ist in der Regel das Gewicht, und insbesondere der Zoll-Centner oder das Zoll-Pfund; Ausnahmen sind im Tarif ausdrücklich angeführt.

Der Zoll-Centner ist gleich 50 Kilogramm = $^1/_2$ Quintale metrico = $89^1/_4$ Wiener Pfund (genauer $89^{284}/_{1000}$ Pfund); das Zoll-Pfund = $^1/_2$ Kilogramm = $^1/_2$ Libbra metrica = $28^{56}/_{100}$ Wiener Loth.

Es ist übrigens gestattet, die Waare im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen und in den übrigen Theilen des Zollgebietes nach dem Wiener Gewichte zu erklären, jedoch ist in einem solchen Falle das angewendete Gewicht in der Erklärung ausdrücklich anzugeben, und die Reduction findet nach der im Anhang enthaltenen Reductionstabelle Statt. Fehlt diese Angabe, so wird angenommen, daß die Waare nach dem Zollgewicht erklärt sei.

§. 10.

Rein- und Rohgewicht.

Unter dem Gewichte, nach welchem der Zoll einzuheben ist, wird dort, wo der Tarif nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, in der Einfuhr das Reingewicht (netto), d. i. das Gewicht der Waare ohne Umschläge oder Behältnisse, und in der Aus- und Durchfuhr das volle Rohgewicht (sporco), d. i. das Gewicht der Waare mit allen ihren Umschlägen und Behältnissen verstanden.

Die Einlagen der Waare, z. B. die Bretchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tuchen,

Wachstaffeten u. dgl., dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papiere, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden in das Nettogewicht eingerechnet.

§. 11.

Bei ledig verführten Waaren stets Reingewicht.

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne einen von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlag oder ohne ein Behältniß verführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich im Tarife das Rohgewicht als Verzollungsmaßstab vorkömmt.

§. 12.

Erhebung des Rohgewichts.

Das Rohgewicht wird in der Regel durch specielle Abwägung erhoben; doch werden folgende Ausnahmen bewilliget:

a) Bei Getreide und Hülsenfrüchten wird dort, wo in der Erklärung die Menge bloß nach dem Hohlmaße angegeben ist, das Gewicht nicht wirklich erhoben, sondern auf Grund des Hohlmaßes nach der Reductionstabelle im Anhange des Tarifs berechnet.

b) Waaren, die in der Einfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 5 kr. für den Centner zahlen, werden in der Ein- und Durchfuhr, und Waaren, die in der Ausfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 1 kr. für den Centner zahlen, werden in der Ausfuhr, falls sie ledig vorkommen und kein Verdacht eines Unterschleifes stattfindet, nicht wirklich gewogen, sondern das Gewicht wird beiläufig nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger geschätzt. Dort, wo von den die Finanzen leitenden Landesbehörden nicht wegen obwaltender Localverhältnisse eine andere Bestimmung getroffen wird, sind auf ein Zugthier 12, ein Saumthier 4, einen Schiebkarren 2, einen Lastträger 1 Zoll-Centner zu rechnen.

c) Bei Waaren, welche in der Einfuhr nicht höher als mit 45 kr. der Centner belegt sind, genügt sowohl in der Ein- als in der Durchfuhr, und bei Waaren, welche nicht in die Classe derjenigen gehören, deren Ausfuhr erwiesen werden muß, genügt in der Ausfuhr in der Regel die Probeverwägung, d. i. die Abwägung einiger Behältnisse, auf deren Auswahl der Partei kein Einfluß zu gestatten ist. Nur im Falle des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung wird zur speciellen Abwägung geschritten.

d) Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, so ist dort, wo die Verzollung nach dem Rohgewichte geschieht, das Gewicht der Tara jeder einzelnen Waare nach Verhältniß des Nettogewichtes zuzurechnen.

§. 13.

Erhebung des Reingewichts.

Das Reingewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern durch Abzug der im Tarif enthaltenen nach der Art der Verpackung bemessenen Taren von dem Rohgewichte gesetzlich berechnet.

Gehen Waaren bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in

Schilf- oder Strohmatten oder ähnliches Material gepackt ein, so können vier Percent für Tara gerechnet werden. Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als vier Percent aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden.

Nur dort, wo die Waare in einem Behältnisse verpackt ist, in welchem sie seiner Form und Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt und welches auf eine auffallend geringere Tara als die gesetzliche hinweist, oder wo in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifsätze verpackt sind, ist zur wirklichen Erhebung des Reingewichtes zu schreiten.

§. 14.
Folgerungen aus den §§. 12 und 13.

Aus den §§. 12 und 13 folgt, daß den Zollpflichtigen gestattet ist, in den Fällen des §. 12, lit. a, bloß das Hohlmaß, in den Fällen des §. 12, lit. b, bloß die Zahl der Zug- oder Lastthiere, Schiebkarren oder Lastträger statt des Rohgewichtes zu erklären, und daß in der Regel bloß das rechnungsmäßige, d. i. das nach Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewichte entfallende Reingewicht, und das wirkliche Nettogewicht nur dann anzugeben ist, wenn die Waare in einem im Transporte solcher Waaren ungewöhnlichen Behältnisse vorkömmt, bei welchem eine geringere Tara als die gesetzliche zu vermuthen ist, oder wenn Waaren verschiedener Tarifsätze in einem Behältnisse verpackt sind.

§. 15.
Erklärung des Behältnisses.

Bei der Wichtigkeit, welche durch die Einführung der gesetzlichen Tara-Abzüge das Behältniß, in welchem die Waare verpackt ist, für die Zollbemessung gewinnt, ist es nothwendig, daß dieses Behältniß genau nach jener Benennung angegeben werde, welche ihm mit Rücksicht auf die im Tarife behufs der Bestimmung der Tara-Abzüge festgesetzten Benennungen zukömmt, z. B. als Faß, als Kiste, als Korb, als Ballen.

§. 16.
Unrichtigkeit in der Waarenerklärung.

Als eine Unrichtigkeit in der Waarenerklärung wird angesehen, wenn in der Erklärung statt der tarifmäßigen Benennung der vorhandenen Waare, eine andere, oder dort, wo die Unterart erklärt ist, statt der Unterart, unter welche die Waare gehört, eine andere Unterart, oder endlich, wenn die vorhandene Menge oder das Behältniß, in welchem die Waare verpackt ist, nicht wahrheitsgetreu angegeben ist, z. B. wenn statt der wirklich vorhandenen Nüsse Obst oder Kastanien, wenn statt der wirklichen Menge von 3 Centnern nur 2 Centner, oder wenn statt der vorhandenen Ballen Fässer erklärt werden.

In wieferne und in welchem Maße eine Unrichtigkeit in der Waarenerklärung strafbar ist, bestimmt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

§. 17.
Währung der Zollsätze.

Die im Tarif angegebenen Zollsätze sind in der gesetzlichen Reichswährung ausgedrückt, in welcher daher auch die entfallenden Zölle zu entrichten sind.

Als diese Reichswährung ist gegenwärtig der Conventions-Gulden nach dem Fuße von 20 fl. auf die Kölner Mark anzunehmen; im lombardisch-venetianischen Königreiche gilt der Gulden 3 Lire austr., der Kreuzer 5 Centesimi.

§. 18.

Bezahlung der Bruchtheile.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (nicht mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, unbeachtet zu lassen, und hingegen jene, die einen halben Kreuzer und mehr (mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, mit einem Kreuzer (5 Centesimi) einzuheben, dergestalt, daß in den zollämtlichen Registern in keinem Falle Bruchtheile eines Kreuzers (eine durch 5 untheilbare Zahl Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) erscheinen können.

§. 19.

Verzollungsverbote oder Beschränkungen.

Alle Waaren können im österreichischen Zollgebiete ohne Einholung einer besonderen Bewilligung dem Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren unterzogen werden, mit Ausnahme der nachstehend benannten, denen zur Sicherung der Staatsmonopole die Ein- und Durchfuhr untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Diese Waaren sind:

a) Kochsalz;
b) Schießpulver;
c) Tabakblätter und Tabakfabrikate.

Der Umstand, daß eine Beschränkung des Verkehres stattfindet, ist bei den genannten Gegenständen dadurch hervorgehoben, daß der betreffende Zollsatz doppelt unterstrichen ist, auch ist die Art der Beschränkung näher angedeutet.

Dort, wo nicht Abweichendes festgesetzt ist, sind die bestehenden Vorschriften, in wieferne einige dieser Waaren von Reisenden oder im Gränzbezirke zum eigenen Gebrauche bezogen, dann über die Behörden, von denen, und die Bedingungen, unter welchen ausgedehntere Bewilligungen ertheilt werden können, als aufrecht erhalten anzusehen.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche zu den gar nicht oder nur gegen besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen erlaubten Gegenständen gehören, unterliegen denselben Beschränkungen, wie jene Bestandtheile.

Sollten aus öffentlichen Rücksichten vorübergehende Beschränkungen im Verkehre sich als nöthig erweisen, so wird durch besondere Verordnungen vorgesorgt werden.

§. 20.

Zollpflicht und Zollbefreiungen.

Jede Waare, welche die Zoll-Linie überschreitet, ist zollpflichtig und unterliegt jenem Zolle, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für den Tariffatz, unter welchen die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Nur folgende Gegenstände sind von der Entrichtung der Zollgebühren befreit:

1. Die Transportmittel, als: die Personenwagen, in denen sich Reisende befinden, und die beladenen Frachtwagen, Schlitten, Wasserfahrzeuge, Saumkörbe, Schiebkarren, Hucken und ähnliche Vorrichtungen der Lastthiere und Lastträger, sowie die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, in der Aus- und Durchfuhr unbedingt, und in der Einfuhr unter folgenden Bedingungen:

a) die Personenwagen müssen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen;

b) es muß aus dem Werthe der verführten Waare, dem Orte der Bestimmung, der Richtung des Transportmittels, der Beschaffenheit des Transportes hervorgehen, daß es sich wirklich um eine Reise oder eine kaufmännische oder landwirthschaftliche Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handle.

Hölzerne Ruderfahrzeuge in der Thalfahrt sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Selbst in den Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilligt werden kann, läßt sich die wirkliche Entrichtung des Einfuhrzolles dadurch vermeiden, daß dieselben zur Durchfuhr erklärt werden, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Zeit unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens, zu entrichten ist.

2. Die Umschläge und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, in soferne sie nicht

a) zur Waare selbst gerechnet werden, wie es bei der Verzollung nach dem Rohgewichte oder hinsichtlich der Umschließungen, welche unmittelbar zur Sicherung der Waare dienen, selbst bei der Verzollung nach dem Nettogewichte der Fall ist, oder

b) solche sind, in denen die Waare im Handelsverkehre nicht vorzukommen pflegt, und die höher belegt sind, als die Waare selbst.

Diesen Umschlägen und Behältnissen kann übrigens selbst dann, wenn sie leer zurückgebracht werden, die Zollfreiheit dadurch zugewendet werden, daß sie beim ersten Vorkommen dem für den ungewissen Verkauf oder die Umgestaltung vorgeschriebenen Zollverfahren unterworfen und behufs der Wiedererkennung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden.

§. 21.

Zollbefreiung.

(Fortsetzung.)

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

3. Alle Waarenmengen, von denen die einzuhebende Gesammtgebühr, d. i. Zoll, Licenzgebühr und Verzehrungssteuerzuschlag, weniger als 1 kr. (5 Centesimi) beträgt.

4. Die Waaren, die im Tarif ausdrücklich als zollfrei erklärt sind; das alphabetisch geordnete Verzeichniß derselben ist im Anhang enthalten.

5. Leichen, Skelette, anatomische Präparate. Wenn solche Gegenstände in Weingeist vorkommen, so ist der Weingeist als solcher ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Gegenstände in die Verzollung zu nehmen.

6. Für wissenschaftliche und artistische Reichs- oder Landesanstalten bestimmte Bildhauer- und Formerarbeiten, Gußwerke, Gemälde, Bilder auf Papier, gravirte und geätzte Metall- und Steinplatten, naturhistorische und ethnographische Gegenstände, dann Modelle, die als solche durch Zeugnisse dieser Anstalten beurkundet sind, so wie die Werke der in Rom sich aufhaltenden österreichischen Künstler gegen Certificate der k. k. Gesandtschaft daselbst.

7. Effecten der Reisenden, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; Bücher, Nahrungsmittel, Arznei zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Verordnungen bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 2 Loth oder 10 Stück Cigarren), in soferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Reisenden, welche durch mehr als Ein Jahr in Oesterreich sich aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubhaft darthun, kann von der competenten Behörde auch der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken bewilligt werden.

8. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Futtergetreide und Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffzüge begriffen ist, unter den bestehenden Bedingungen.

9. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und der aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiete in die Zollausschlüsse Uebersiedelnden, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile derselben, in soferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, und falls die Einwanderung oder Uebersiedelung durch Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch alle Gegenstände ausgeschlossen, welche keine Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.

10. Ausstattungs-Gegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, in soferne sie deren Verhältnissen angemessen sind und von der competenten Behörde als solche bestätiget werden.

11. Erbschafts-Effecten, in soferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen, seinen Verhältnissen angemessen sind, und ihre Bestimmung durch die Bescheinigung der competenten Behörde oder des Gerichtes dargethan ist.

12. Militär-Effecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heergeräthe, Pferde, im Verkehre zwischen k. k. Truppenkörpern in und außer dem Zollgebiete, gegen Bestätigungen des betreffenden Militärcommando.

13. Kochsalz, Schießpulver, Tabakblätter und Tabakfabrikate für die Staatsniederlagen, oder von Bewohnern des Küstenlandes aus den Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft, unter den bestehenden Bedingungen.

14. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Staatsbergwerke zu und aus der k. k. Verschleißfactorie in Triest gegen Bestätigungen der letzteren.

15. Gegenstände, welche zum Gebrauche der bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, unter den bestehenden Bedingungen und im bisherigen Umfange.

16. Ordenszeichen, welche Bewohnern des Zollgebietes von Souveränen verliehen werden, sowie derlei Gegenstände, welche Bewohner der Zollausschlüsse aus dem Zollgebiete erhalten, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

17. Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes.

18. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind und von diesen ausgegeben oder versendet werden.

19. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

20. Manuscripte und Acten.

21. Die Erzeugnisse der durch die österreichische Zoll-Linie getrennten Besitzungen österreichischer oder fremder Unterthanen unter den bestehenden Bedingungen.

22. Erzeugnisse der Alpenwirthschaften österreichischer Unterthanen im Auslande und ausländischer Unterthanen in Oesterreich unter den bestehenden Bedingungen.

23. Apparate und andere Hilfsmittel zur Kataster-Vermessung im Verkehre zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen gegen Certificate der Generaldirection des Katasters.

§. 22.

Zollbefreiungen.

(Schluß.)

Nur vom Durchfuhrzolle sind befreit:

24. Die Waaren, welche über die Seeküste des Reiches ein- und in was immer für einer Richtung austreten.

25. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols und Vorarlbergs ein- und nach fremden italienischen Staaten austreten, sowie jene, welche aus diesen Staaten kommen und über die Zoll-Linie Tirols und Vorarlbergs austreten.

26. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols und Vorarlbergs ein- und über Triest, Monfalcone, Motta und Venedig austreten.

27. Getreide, das nach Bregenz oder Fussach ein- und von dort wieder ausgeführt wird.

28. Landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche in Böh-

men, Mähren und Schlesien auf einigen kleinen Gränzstrecken durchgeführt werden, unter den bestehenden Bedingungen.

29. Alle Waaren, welche über ein Zollamt des Krakauer Gebietes ein- und über ein Zollamt desselben Kronlandes austreten, ohne auf dem Wege Galizien berührt zu haben.

30. Packete, welche durchreisende Couriere unter ämtlichem Verschlusse ihrer Höfe mit sich führen und die in der von den fremden Höfen und Botschaftern ausgefertigten, von den Courieren an der Gränze vorzuweisenden Consignation enthalten sind.

§. 23.

Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen.

Zur Bewilligung der Zahl 1 bis 5, 8, 12 bis 14, dann 18 bis 30 aufgezählten Zollbefreiungen sind beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen alle Aemter ermächtiget, denen die Ermächtigung zur Verzollung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarif ertheilt ist.

Die Begünstigungen Zahl 9, 16 und 17 können nur von der den Bezirk leitenden Finanzbehörde (in Wien von dem Oberamtsdirector des Hauptzollamtes), und die Begünstigungen 6, 10 und 11 nur von einer Finanz-Landesbehörde bewilliget werden. Die zollfreie Behandlung der Zahl 15 erwähnten Gegenstände ist ausschließlich dem k. k. Hauptzollamte Wien vorbehalten.

Bei den Effecten der Reisenden ist zu unterscheiden: ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt werden, oder ihm nachfolgen. Im ersten Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkömmt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung jener Effecten ermächtiget; im letzten Falle ist dieses Befugniß nur der den Bezirk leitenden Finanzbehörde, und an den Orten, wo sich keine solche befindet, sowie in Wien, den Hauptzollämtern gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als einjährigen Aufenthaltes des Reisenden kann nur von einer Finanz-Landesbehörde ertheilt werden.

§. 24.

Bedingte Zollbefreiungen durch besondere Bestimmungen.

Die besonderen Vorschriften über die Befreiung von der Zollentrichtung für

a) Vieh, das zur Weide oder Arbeit,
b) Getreide, das zur Vermahlung,
c) Gegenstände, die zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf,
d) Gegenstände, die aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen über die See, das Ausland oder einen Zollausschluß versendet oder bezogen werden,
e) Gegenstände, die in ämtlichen Niederlagen gänzlich zu Grunde gegangen sind,

sowie die bestehenden mannigfachen Begünstigungen in Betreff der Befreiung vom Einhalten der Zollstraße und von der Stellung zum Amte bleiben unter den bisherigen Bedingungen aufrecht.

§. 25.

Zollbegünstigungen.

Von jeder zollpflichtigen Waare ist der im Tarife vorgesehene Zoll bar, vollständig und ohne Nachlaß zu berichtigen. Außer den im Tarife vorgesehenen Zollbegünstigungen finden nur folgende Statt:

1. die durch Verträge besonders festgesetzten;
2. die begünstigten Durchfuhrzölle auf dem Rhein;
3. auf allen Straßen, deren Durchzugslänge zehn österreichische (oder fünfzig gemeine italienische) Meilen nicht überschreitet, wird der Durchfuhrzoll von jenen Waaren, wo derselbe drei Kreuzer für die Verzollungs-Einheit überschreitet, nur mit drei Kreuzern abgenommen;
4. für Waaren, welche in der ämtlichen Niederlage dergestalt verdorben sind, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet sind, z. B. für Wein, welcher nur noch als Essig verwendbar erscheint, kann ein geringerer Zoll als der im Tarife vorgesehene festgesetzt werden.

Die Anwendung der Zahlen 1 bis 3 erwähnten Begünstigungen steht jedem Amte zu, welches überhaupt zur Verzollung der betreffenden Waaren ermächtiget ist; hingegen ist die Zuerkennung der Begünstigung Zahl 4 dem k. k. Finanzministerium vorbehalten.

§. 26.

Nebengebühren.

Außer den im Tarife bei jedem einzelnen Tarifsatze vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen) sind gelegentlich der Zollamtshandlungen die bisher bestandenen Nebengebühren zu entrichten.

§. 27.

Zollbollete und Verzollungsstämpel.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine ämtliche Bestätigung (Bollete) erfolgt.

Besondere Anordnungen setzen fest, welchen Waaren zum Zeichen der geschehenen Verzollung ein eigener Verzollungsstämpel mit der Rechtswirkung aufgedrückt werden soll, daß eine solche Waare ohne Verzollungsstämpel nicht als eine gesetzlich verzollte angesehen werden kann.

§. 28.

Zollämter.

Die Aemter, bei denen die Zollamtshandlungen zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer Befugnisse entweder Hauptzollämter (Dogane), oder Nebenzollämter (Ricevitorie), und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster und zweiter Klasse (Hauptzollämter — Legstätten Dogane principali — Dogane, Commerzialzollämter — Hilfszollämter — Ricevitorie principali — Ricevitorie).

Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zoll-Linie, Hauptzollämter sowohl an der Zoll-Linie, als im Innern des Zollgebietes aufgestellt.

§. 29.

Befugnisse der Zollämter.

Zur Ein- und Durchfuhrverzollung ist in der Regel jedes Nebenzollamt I. Classe, zur Ausfuhrverzollung jedes Nebenzollamt II. Classe ermächtiget. Die Ausnahmen, wo die Ein- oder Ausfuhrverzollung höher gestellten Aemtern vorbehalten ist, oder wo die Einfuhrverzollung auch bei niedriger gestellten Aemtern stattfinden kann, sind im Tarife angeführt; zu diesem Ende sind im Tarife die Hauptzollämter durch H. I. und H. II., und die Nebenzollämter durch N. I. und N. II. bezeichnet.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Aemter stehen auch den höher gestellten zu.

Zur Erleichterung des Verkehres der Gränzbewohner und der Reisenden finden folgende Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter statt:

a) Jedes Amt ist ermächtigt, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhrverzollung in der Regel den nächst höher stehenden Aemtern vorbehalten ist, in die Ein- oder Ausfuhrverzollung zu nehmen, wenn ihre Menge die Verzollungseinheit nicht überschreitet.

b) Gegenstände, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, können selbst dort, wo deren Verzollung Hauptzollämtern I. Classe vorbehalten ist, bei Nebenzollämtern I. Classe bis zur Hälfte der den Hauptzollämtern II. Classe zustehenden Menge verzollt werden.

c) Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern I. Classe vorbehalten ist, das Fünffache der Verzollungseinheit auch von Nebenzollämtern II. Classe in Verzollung genommen werden.

§. 30.

Befugnisse der Zollämter.

(Schluß.)

Die Befugniß zur Verzollung schließt nicht jene zur Anweisung, d. i. zur Gestattung, die Waare bloß gegen Sicherstellung des Zolles an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung zu versenden, in sich. Zur Anweisung sind in der Regel Nebenzollämter II. Classe nicht ermächtiget.

Die Befugniß zur Anweisung umfaßt in der Regel auch jene zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß. Nur hinsichtlich jener Durchfuhrwaaren, von denen der Einfuhrzoll mehr als 15 fl. für den Centner beträgt, dann hinsichtlich jener Ausfuhrwaaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuer-Restitution geknüpft ist, darf die Austrittsbestätigung bloß von Hauptzollämtern oder von solchen Nebenzollämtern I. Classe ertheilt werden, denen die Befugniß hiezu vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist. Ein Verzeichniß solcher für gewisse Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtigter Nebenzollämter I. Classe ist im Anhang enthalten.

§. 31.

Beginn und Dauer der Wirksamkeit des Tarifs.

Die Wirksamkeit dieses Tarifs beginnt mit erstem Februar 1852; die Dauer seiner Wirksamkeit wird bis Ende October 1854 festgesetzt. Während dieser Zeit werden, außer in Folge von Handelsverträgen, in der Einfuhr weder die Zölle auf Roh- und Hilfsstoffe der Industrie erhöht, noch die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate ermäßigt, und in der Ausfuhr weder die Zölle auf Roh- und Hilfsstoffe der Industrie ermäßigt, noch die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate erhöht werden.

Aenderungen in anderen als den hier angegebenen Beziehungen, oder einzelne Erläuterungen der Tarifsbestimmungen sind hierdurch nicht ausgeschlossen und liegen in dem Wirkungskreise der beiden Ministerien der Finanzen und des Handels, welche hiebei im gegenseitigen Einverständnisse vorzugehen haben.

§. 32.

Aufhebung der älteren Gesetze und Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche auf den Zolltarif Bezug nehmen, namentlich der allgemeine Zolltarif für die Waarendurchfuhr vom Jahre 1829, der Zolltarif für Ein- und Ausfuhr der Waaren vom Jahre 1838, alle darauf bezüglichen Nachtragsverordnungen und Erläuterungen, und alle Zollbefreiungen und Begünstigungen, Bestimmungen über die Verzollungs-, Anweisungs- und Austrittsbestätigungs-Befugnisse der Zollämter treten, in sofern sie nicht in diesem Tarif ausdrücklich berufen werden, oder sich auf Staatsverträge stützen, mit dem Tage des Beginns desselben außer Wirksamkeit.

Sollten überwiegende Gründe für die Aufrechthaltung der einen oder der anderen der bisher bestandenen localen Befreiungen und Begünstigungen sprechen, so werden die Ministerien der Finanzen und des Handels ermächtiget, im gegenseitigen Einverständnisse über den Antrag der Landesbehörden die provisorische Fortdauer derselben zu bewilligen.

Wien, den 6. November 1851.

Franz Josef.

F. Schwarzenberg.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet,
Kanzleidirektor des Ministerrathes.

II. Systematischer Zolltarif.

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	I. Colonialwaaren											
1	**Cacao:**											
	a) roh, in Bohnen und Schalen	1 Ct. netto	7	30	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 4 in Ball.		1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	10
	b) gemalen, Cacaobutter.....	″	12	30	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körb., 9 in Ball.		″	frei			″	10
2	**Caffeh:**											
	a) roh	″	10	—	13 in Fäss, u. Kisten, 9 in Körb., 4 in Ball.		″	frei			″	10
	b) gebrannt, wie auch Caffehsurrogate	″	12	30	20 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körb., 9 in Ball.		″	frei			″	10
3	**Gewürze:**											
	a) gemeine, als: Badian, Cardamomen, Cubeben, Galgant, Ingber, Pfeffer (auch Pfefferstaub und Pfefferpusti, langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer), dann Piment (Neugewürz)	″	10	—	16 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 4 in Ball.	H. II.	″	frei			″	10
	b) feine, als: Zimmt echter, Zimmtcassie (Holzcassie, Mutterzimmt), Zimmtblüthen, Gewürznelken und -Nelkenstiele	″	25	—		″	″	frei			″	10
	c) feinster Art, als: Muscatblüthe (Macis), Muscatnüsse, Vanille	″	50	—		″	″	frei			″	10
4	**Sago, Tapioca auch Sagosurrogate** und **Arrow-Root**..		5	—		″	″	frei			″	10
5	**Thee**	″	15	—	23 in Kisten.		″	frei			″	10
6	**Zucker:**											
	a) raffinirt, d. i. sowohl in Hüten als gestoßen (d. i. wie immer verkleinert), folglich auch Raffinat-, Melis-, Bastern-, Lumpenzucker und Zuckercandis	″	14	—	13 in Fäss. u. Kisten.		″	frei			″	10
	b) Zuckermehl, wie auch flüssiger Zucker	″	11	—	10 in Fäss. von hart. Holze, 7 in andern Fässern 13 in Kisten, 7 in Körb., 4 in Ball.,	H. II.	″	frei			″	10
	c) Zuckermehl für Raffineure gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen	″	7	—		H. II.	″	frei			″	10
	d) Zuckersyrup, d. i. Abfallssyrup der Raffinerien und nicht krystallisirbarer Capillarsyrup	″	5	—	11 in Fäss.	H. II.	″	frei			″	10

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	II. Südfrüchte und Obst.											
7	**Obst:**											
	a) frisches	1 Ct. sp.	—	10		N. II.	1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	1
	b) zubereitetes, d. i. getrocknetes, gedörrtes, zerschnittenes oder auf andere Weise verkleinertes Obst, dann ohne Zucker gekochte Obstmuße und gesalzene Oliven	"	—	45		"	"	—	1		"	2
	Anmerkung. Obst, auf andere Weise zubereitet, ist als zubereitete Speise oder als Confect zu behandeln.											
	c) getrocknetes, mit Farben bestrichenes oder verziertes (in der Einfuhr aus Sanitätsrücksichten verboten)	1 Ct. netto	2	30	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 4 in Ball.		"	—	1		"	5
	d) Kastanien und Nüsse, als: welsche, Hasel-, Cocos-, Areka- und Steinnüsse	"	—	45	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 4 in Ball.		"	—	1		"	5
8	**Südfrüchte:**											
	a) feine, als: Ananas, Datteln, Kapern, Mandeln, Pignoli und Zirbiskerne, Pistazien, Weinbeeren getrocknete (auch Corinthen und Rosinen)	"	5	—	16 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 6 in Ball.		"	frei			"	10
	Anmerkung 1. Weinbeeren getrocknete (auch Corinthen und Rosinen), ganz oder halbverdorbene, ungenießbare, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, können zur industriellen Verwendung gegen den begünstigten Einfuhrzoll von 10 kr. für den Centner bezogen werden. Die Vorsichten, unter denen der Bezug zu geschehen hat, werden für jede Art der industriellen Verwendung durch das k. k. Finanzministerium bestimmt.											
	Anmerkung 2. Pinien- u. Zirbiszapfen, welche noch die Kerne enthalten, zahlen die Hälfte der Gebühr.											
	b) mittelfeine, als: Pomeranzen, Citronen, Limonien, Feigen, Granat-, Paradies- (Juden-) Aepfel, Quitten und Lazeroli	"	2	30	20 in m. Heu u. dgl. emball. Fässern und Kisten, 13 in gewöhl. Fässrn. u. Körben, 6 in Ball.		"	frei			"	10

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	c) gemeine, als: Johannisbrot, Pomeranzen- u. Citronenschalen, getrocknete unreife Pomeranzeln, in Salzwasser eingelegte zerschnittene Limonien und Citronen ...	1 Ct. netto	—	45	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 6 in Ball.		1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	10
	d) Limoniensaft...............	"	—	25			"	frei			"	5
	III. Tabak und Tabakfabrikate.											
9	**Tabak- und Tabakfabrikate:** a) Tabak roh, d. i. Blätter, Stengel, Blüthen und Abfälle.....	"	10	—	16 in Fässern u. Kisten, 13 in Körb., 6 in Ball. Bei Cigarren außerd. noch 24 Prc., wenn die Cigarren in klein. Kistchen, und 12 Perct., falls sie in Körbch. verpackt sind.	H. II.	"	—	5		"	10
	b) Tabakfabrikate	"	25	—		"	"	frei			"	25
	Anmerkung zur Abtheilung 9. Tabak und Tabakfabrikate sind nur gegen besondere Bewilligung ein- und durchzuführen erlaubt. In der Einfuhr ist außer dem Zolle auch die Licenz-Gebühr zu entrichten, und zwar für: a) Tabakblätter, -Stengel, -Blüthen u. Abfälle mit 2 fl. b) Tabakfabrikate mit 2 fl. 30 kr. } für 1 Pfd. netto Wien. Gew.											
	IV. Getreide und sonstige Feld- u. Gartenerzeugnisse.											
10	**Gemüse**, als: Artischoken, Gurken, Kürbisse, Kohl und Kraut, Rettiche, Rüben, Spinat, Spargel, eßbare Wurzeln u. Schwämme (mit Ausnahme der Trüffel): a) frisch und unzubereitet	1 Ct. sp.	—	3		N. I.	"	frei			"	1
	b) zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt	"	—	25		"	"	—	1		"	2
	Anmerkung 1. Rüben, getrocknete, gedörrte, zerschnittene oder sonst zerkleinerte zum Gebrauche der Runkelrüben-Zuckerfabriken sind gegen Beibringung einer Bestätigung des mit der Ueberwachung der Fabrik beauftragten Gefällsorganes nur dem Eingangszolle von 3 kr. für den Centner unterworfen.											
	Anmerkung 2. Gemüse, auf andere als die im Tarifsatze											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	b) aufgezählte Weise zubereitet oder in Büchsen und Gläsern eingelegt, sind als zubereitete Speisen zu behandeln.											
11	**Getreide:**											
	a) Weizen und Spelz ohne Hülsen.	1 Ct. sp.	—	20		N. II.	1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	5
	b) Halbgetreide, Heide, Hirse, Kukuruz, Roggen, Sesam, Spelz in Hülsen	„	—	15		„	„	frei			„	5
	c) Gerste, auch geschrotet und Malz, dann Hafer	„	—	10		„	„	frei			„	5
	Anmerkung 1. Getreide, das in Tirol und Vorarlberg verzollt oder über Unken und Hirschbühl ins Kronland Salzburg eingeführt wird, zahlt nur die Hälfte, und Getreide aus Bosnien, das im Carlstädter Generalate verzollt wird, zahlt nur ein Drittheil des Einfuhrzolles.											
	Anmerkung 2. Getreide kann auch nach dem Hohlmaße (dem n. ö. Metzen oder der Soma metrica) erklärt werden, in welchem Falle das Gewicht nach der im Anhange folgenden Reductionstabelle berechnet wird.											
	Anmerkung 3. Getreide in Garben ist zollfrei nach 16, e.											
12	**Hülsenfrüchte,** als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zizern.	„	—	15		„	„	frei			„	5
	Anmerkung 1. Hülsenfrüchte, die in Tirol und Vorarlberg verzollt oder über Unken und Hirschbühl ins Kronland Salzburg eingeführt werden, zahlen nur die Hälfte, und jene aus Bosnien, die im Carlstädter Generalate verzollt werden, nur ein Drittheil des Einfuhrzolles.											
	Anmerkung 2. Hülsenfrüchte können auch nach dem Hohlmaße (dem n. ö. Metzen oder der Soma metrica) erklärt werden, in welchem Falle das Gewicht nach der im Anhange folgenden Reductionstabelle berechnet wird.											
	Anmerkung 3. Hülsenfrüchte im Kraut sind zollfrei nach 16, e.											
13	**Brotfrüchte,** nicht besonders benannte:											
	a) Kartoffel	„	—	3		„	„	frei			„	1

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	b) Reis enthülset	1 Ct. sp.	—	45			1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	5
	c) Reis in Hülsen	"	—	15			"	frei			"	5
14	**Mehl- und Mahlprodukte,** als: gerollte Gerste und Hafer (Graupen, Grütze), Gries, gebrochene Heide und Hirse	"	—	45			"	—	1		"	5
	Anmerkung. Mehl- und Mahlprodukte, die in Tirol und Vorarlberg verzollt oder über Unken und Hirschbühl ins Kronland Salzburg eingeführt werden, zahlen nur die Hälfte, und jene aus Bosnien, die im Carlstädter Generalate verzollt werden, nur ein Drittheil des Einfuhrzolles.											
15	**Safran**	1 Ct. netto	50	—	16 in Fässrn., und Kisten, 9 in Krbn. 6 in Balln.	H. II.	"	—	25		"	25
16	**Pflanzen** und **Pflanzentheile,** d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen des Tarifes enthaltene:											
	a) Hopfen	"	2	30	13 in Fässrn., 9 in Krbn., 4 in Balln.		"	—	1		"	10
	b) Kardendisteln	1 Ct. sp.	—	5			"	frei			"	5
	c) Maulbeerblätter	"	frei			N. II.	"	—	50	N. I.	"	5
	d) Oelsaat, als Reps, Hanf- und Leinsamen, gelber Reps oder Lein-, Vogeldotter, Buchecker (Buchensamen) und Wachholderbeeren	"	—	5		"	"	—	1		"	5
	e) Gras, Heu, Häckerling, Stroh, Streu, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, gemeines Moos, Binsen, Futterkräuter, Schilfrohr, Schachtelhalm, Getreide in Garben, Hülsenfrüchte in Kraut, Pflanzen lebende (Setzlinge), auch Flachs- und Hanfpflanzen	"	frei			"	"	frei			"	fr.
	f) Senf, roh, d. i. in Körnern oder gemalen	1 Ct. netto	2	30	13 in Fässrn., 9 in Körb., 4 in Balln.		"	—	5		"	5
	g) Pflanzen und Pflanzentheile, d. i. Früchte, Samen, Beeren, Blüthen, Hölzer, Rinden, Wurzeln, Stengeln, Zweige u. dgl. nicht besonders benannte	1 Ct. sp.	—	45		H. II.	"	—	1		"	5

V. Thiere.

17	**Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:**											
	a) frische, sowohl lebend als ge-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	schlachtet, dann Biber, Ottern, Frösche, Muscheln unausgelöste, Schnecken, Austern, Schildkröten, Krebse und überhaupt alle Schaalthiere	1 Ct. sp.	1	30			1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	10
	Anmerkung 1. Die Thiere dieses Tarifsatzes, von inländischen Fischern zur See oder auf Gränzgewässern gefangen und eingeführt, sind zollfrei.											
	Anmerkung 2. Wenn lebende Fische aus süßen Gewässern zu Lande in Gefäßen mit Wasser zur Verzollung kommen, so ist die Hälfte des Sporcogewichtes als das zu verzollende Gewicht der Fische zu betrachten. Ist die Abwage unthunlich, so ist der Rauminhalt der Gefäße zu ermitteln und 1 Eimer = 120 Pfund Sporco anzunehmen.											
	b) Häringe, Cospettoni, Saracche und Stockfische, dann auch gesalzene Fischdärme.............	1 Ct. netto	1	30	13 in Fässern.		„	frei			„	10
	c) Fische, nicht besonders benannte, zubereitet, d. i. gesalzen, getrocknet, geräuchert, marinirt	„	4	—	13 in Fäss., 9 in Körb., 4 in Balln.		„	frei			„	10
	Anmerkung 1. Die zubereiteten Fische, welche aus den außer der Zoll-Linie befindlichen Landestheilen eingeführt werden, zahlen gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen nur den Einfuhrzoll von 1 fl.											
	Anmerkung 2. Karpfen und Hausen zubereitete, in der Einfuhr über die Zoll-Linie Siebenbürgens und der Bukovina zahlen nur den Zoll von 1 fl. 30 kr.											
	Anmerkung 3. Fische, die auf eine andere, als die in dem gegenwärtigen Tarifsatze angegebene Weise zubereitet, oder in Büchsen und Gläsern eingelegt sind, werden den zubereiteten Speisen beigezählt.											
	Anmerkung 4. Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgesendete Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10% des											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Gesammtgewichtes der Fische in der Ein- und Durchfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei zu behandeln, in der Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande gleich den Fischen zu verzollen.											
	Jede andere Salzlauge, sowie jede obiges Percentenausmaß übersteigende oder nicht gleichzeitig mit den Fischen selbst vorkommende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten.											
	In der Ausfuhr ist diese Salzbrühe stets zollfrei zu behandeln.											
18	**Geflügel:**											
	a) großes, als Auer-, Birk-, Schild- und Truthühner, Fasanen, Trappen, Schwäne und Gänse	1 St.	—	5		N. II.	1 St.	frei			1 St.	1
	b) kleines, als: Enten, Hühner, auch Hasel-, Perl-, Reb-, Rohr-, Schnee-, Wasserhühner, Kapaune, Schnepfen	"	—	2			"	frei			"	1
	Anmerkung. Geflügel anderes, als das hier aufgezählte, ist unter der Tarifpost 22, d), begriffen und zollfrei.											
19	**Schlachtvieh:**											
	a) Ochsen und Stiere	"	4	—			"	—	5		"	5
	b) Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	"	2	—			"	—	2		"	5
	c) Jungvieh bis 2 Jahre	"	—	25			"	—	1		"	1
	d) Schafe (d. i. außer Schafe auch Widder, Hammel) und Ziegen (d. i. außer Ziegen auch Geiße, Böcke)	"	—	15		N. II.	"	—	1		"	1
	e) Lämmer und Kitze	"	—	10		"	"	—	$\frac{1}{4}$		"	1
	f) Schweine	"	1	—			"	—	2		"	5
	g) Spanferkel unter 10 Zollpfund.	"	—	5			"	—	$\frac{1}{4}$		"	1
	Anmerkung 1. Unter diese Abtheilung des Tarifes gehört nicht bloß das lebende, sondern auch das geschlachtete Vieh, so lange es noch nicht aus der Haut genommen wurde, falls auch einzelne Theile von dem Thiere getrennt worden sind; enthäutetes Vieh wird als Fleisch behandelt.											
	Anmerkung 2. Von dem geschlachteten Vieh ist bei der Einfuhr in jene Länder, wo die Verzehrungssteuer vom Fleisch bei der Schlachtung abgenommen wird, außer dem Einfuhrzolle auch die in dem betreffenden Kronlande											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	allgemein vorgeschriebene Verzehrungssteuer zu entrichten.											
	Anmerkung 3. Schlachtvieh aus Bosnien zahlt in der Einfuhr in das Carlstädter Generalat nur ein Drittheil des allgemeinen Einfuhrzolles.											
20	**Wildpret:**											
	a) großes, als: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine	1 St.	1	—			1 St.	—	2		1 St.	5
	b) kleines, als: Hasen, Kaninchen	"	—	10		N. II.	"	frei			"	1
	Anmerkung 1. Wildpret außer den Decken wird als Fleisch behandelt.											
	Anmerkung 2. Wildpret anderes, als das hier aufgezählte, ist der Tarifpost 22, lit. d eingereiht und zollfrei.											
21	**Zugvieh:**											
	a) Pferde und Füllen	"	3	—			"	—	5		"	5
	b) Maulthiere, Maulesel und Esel.	"	1	—			"	—	2		"	5
22	**Thiere**, nicht in anderen Abtheilungen des Tarifs enthaltene:	1 Ct.					1 Ct.				1 Ct.	
	a) Blutegel	sp.	—	45			sp.	—	50		sp.	5
	b) Seidenwurmeier	"	—	45			"	—	50		"	25
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	1 St.	frei			N. II.	1 St.	frei			1 St.	fr.
	d) Thiere nicht besonders benannte	"	frei				"	frei			"	fr.

VI. Thierische Produkte zum Genusse, so wie in anderen Classen nicht enthaltene.

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
23	**Fleisch:**											
	a) frisches, dann auch gesalzene oder getrocknete Blasen, Därme,	1 Ct.										
	Flechsen und Sehnen	netto	—	45	16 in Fässern und Kisten,		1 Ct.				1 Ct.	
	b) zubereitetes, d. i. gesalzenes,						sp.	frei			sp.	5
	geräuchertes, gepöckeltes	"	2	30	9 in Körben		"	frei			"	10
	c) Fleischwürste	"	7	30	6 in Ballen		"	frei			"	10
	Anmerkung 1. Unter Fleisch werden alle enthäuteten Thiere, dann alle nicht unter anderen Tarifposten benannten Bestandtheile derselben verstanden, daher unter den Fleischwürsten auch die Blut-, Leber- und Speckwürste begriffen sind.											
	Anmerkung 2. Fleisch hat in der Einfuhr in jene Länder, wo die Verzehrungssteuer bei der Schlachtung entrichtet wird, auch											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	die Verzehrungssteuer mit 22¹/₂ kr. für den Zollcentner netto zu entrichten.											
	Anmerkung 3. Geräuchertes und gepöckeltes Fleisch aus Dalmatien in der Einfuhr über Venedig und Chioggia, zahlt den Einfuhrzoll von 1 fl. 30 kr.											
	Anmerkung 4. Fleisch auf andere Weise zubereitet oder andere als Fleischwürste werden als zubereitete Speisen behandelt.											
24	**Honig**, d. i. eigentlicher Honig, wie auch Honigwasser, Bienenkeulen, Wachskoth und Bienenstöcke ohne oder mit getödteten Bienen	1 Ct. netto	1	30	11 in Fässern		1 Ct. sp.	—	2		1 Ct. sp.	5
25	**Käse**	"	5	—	13 in Kisten, 11 in Fässern u. Kübeln, 8 in Körben, 6 in Ballen		"	—	2		"	5
	Anmerkung. Käse, sogenannte wallachische und morlakische, gesalzene, aus Dalmatien in der Einfuhr zur See nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, dann Schaf- und Kuhkäse, gesalzen und nicht in festen Formen, sondern in Gefäße eingelegte in der Einfuhr nach der Bukowina und Siebenbürgen zahlen gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen nur den ermäßigten Zoll von 1 fl. 30 kr.											
26	**Thierische Produkte**, d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:											
	a) Bad- und Pferdeschwämme	"	15	—	16 in Fässern u. Kisten, 9 in Körben, 4 in Ballen		"	frei			"	10
	b) Blut	1 Ct. sp.	frei			N.II.	"	frei			"	fr.
	c) Eier	"	frei				"	frei			"	fr.
	d) Milch und Topfen	"	frei				"	frei			"	fr.
	e) Thierische Produkte, nicht besonders genannte, worunter auch Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen (Kopfschwamm)	1 Ct. netto	—	45	13 in Fässern u. Kisten, 9 in Körben, 4 in Ballen	H.II.	"	—	5		"	5

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichts	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	VII. Fette und Oele zum Genusse und technischen Gebrauche.											
27	**Fette:**											
	a) Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Schmeer, Schwein- und Gänsefett, Speck, Wallrath ...	1 Ct. netto	2	30	16 in Fässern u. Töpfen, 11 in Kübeln, 9 in Wamm.		1 Ct. sp.	—	2		1 Ct. sp.	5
	b) Stearin und Stearinsäure	"	4	—			"	—	2		"	5
	c) Fette, nicht besonders benannte	"	—	45			"	—	2		"	5
28	**Oele fette:**											
	a) Oele fette, in Flaschen und Krügen	"	15	—	24 in Kisten, 16 in Körben		"	—	5		"	25
	b) Olivenöl in Fässern und Schläuchen	"	4	—	11 in Fässern		"	—	2		"	5
	Anmerkung 1. Olivenöl, dalmatiner und istrianer in Fässern, in der Einfuhr zur See über Fiume, Triest und Venedig gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen zahlt nur den Einfuhrzoll von 2 fl.											
	Anmerkung 2. Olivenöl in Fässern ohne Unterschied, das bei Aemtern, welche mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes versehen sind, verzollt, und bei diesen Aemtern mit Terpentinöl, im Verhältnisse von 1 Pfund Terpentinöl auf 100 Pfund Olivenöl, gemischt wird, zahlt den Eingangszoll von 45 kr.											
	c) Buchecker-, Hanf-, Lein-, Leindotter, Madien-, Reps- und Sesamöl in Fässern	1 Ct. sp.	1	30			"	—	2		"	5
	d) Cocosnuß- und Palmöl in Fässern	"	—	45			"	frei			"	5
	e) Oele, fette, nicht besonders benannte in Fässern	1 Ct. netto	5	—	11 in Fässern		"	—	2		"	10
	Anmerkung. Oele ätherische und parfümirte sind den Arzenei- und Parfümeriestoffen eingereiht.											
29	**Wachs**	"	4	—	13 in Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen		"	—	2		"	10

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	VIII. Geistige Getränke und zubereitete Speisen.											
30	**Bier:**											
	a) in Flaschen und Krügen (Plutzern)	1 Ct. netto	7	30	24 in Kisten 16 in Körben		1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	10
	b) in Gebünden	1 Ct. sp.	—	45			"	frei			"	5
	Anmerkung. Bier in Gebünden hat bei der Einfuhr in die Länder, wo die Verzehrungssteuer vom Bier bei der Erzeugung eingehoben wird, den Verzehrungssteuerzuschlag zu entrichten, und zwar in der Einfuhr nach Galizien und der Bukowina mit 30 kr., und sonst mit 45 kr. für den n. ö. Eimer = 134 Zollpfunden Sporco.											
31	**Gebrannte geistige Flüssigkeiten:**											
	a) Branntwein und Branntweingeist (Alkohol) Arak und Rhum	"	7	30	11 in Ueberfässern		"	frei			"	10
	b) Liqueurs, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten	"	12	30			"	frei			"	10
	Anmerkung 1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten haben bei der Einfuhr in die Kronländer, wo die Verzehrungssteuer bei der Erzeugung eingehoben wird, so wie bei der Einfuhr nach Tirol und Vorarlberg den Verzehrungssteuer-Zuschlag mit 4 fl. 30 kr. für den n. ö. Eimer oder mit 4 fl. pr. Zollcentner Sporco zu entrichten.											
	Anmerkung 2. Die für einige gebrannte geistige Flüssigkeiten bewilligte Steuerrestitution bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete bleibt unter den bestehenden Bedingungen aufrecht.											
32	**Meth:**											
	a) in Flaschen und Krügen	1 Ct. netto	7	30	24 in Kisten 16 in Körben		"	—	2		"	10
	b) in Gebünden	1 Ct. sp.	1	30	11 in Ueberfässern		"	—	2		"	5

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände.	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt finden kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
33	**Wein**, d. i. eigentlicher Wein, wie auch Obstwein, Wein- und Obstmost	1 Ct. netto	15	—	11 in Fässrn. 22 in Uebers. 24 in Kisten, 16 in Krbn.		″	—	2		″	10
	Anmerkung 1. Weinmaische und Weintrauben frische, werden ebenfalls als Wein verzollt, doch werden 160 Pfund Maische oder Trauben für 100 Pfund Wein gerechnet.											
	Anmerkung 2. Weine aus den österreichischen Zollausschlüssen, welche gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen zur See oder über die Zoll-Linie, welche die Zollausschlüsse vom Zollgebiete trennt, eingeführt werden, zahlen 1 fl., und Weine dieser Art in der Einfuhr nach der croatischen Militärgränze zahlen nur 20 kr. vom Ctr. netto.											
	Anmerkung 3. Weine in Gebünden, gemeine italienische aus dem Gebiete der Herzogthümer Parma und Modena, aus Piemont und dem Canton Tessin bei der Einfuhr über die Landgränze des lomb.-venetianischen Königreiches, dann Weine neapolitanische und sicilianische in der Einfuhr zur See, wenn der Ursprung aus den Schiffspapieren ersichtlich ist und, falls die Einfuhr über Freihäfen stattfindet, unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen, zahlen nur 2 fl. vom Ctr. netto.					Insoweit es sich um d. Einfuhr z. See handelt. H. II.						
	Anmerkung. 4. Weine in Gebünden, Schweizer und sogenannter Seewein, beide von der Umgebung des Bodensees, und Wein aus dem Fürstenthum Liechtenstein bei der Einfuhr über die Zoll-Linie von Vorarlberg, sowie moldauische und wallachische, bei der Einfuhr über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina und Siebenbürgens, zahlen nur 2 fl. 30 kr. für den Ctr. netto.					Insoweit es sich um d. Einfuhr z. See handelt, H. II.						
	Anmerkung 5. Weine, serbische und bosnische bei der Einfuhr über die angränzende											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr					Für die Ausfuhr				Für die Durchf.	
		Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Zoll-Linie, dann Weine türkische, Levantiner-, Cyper- und Archipelweine, sowie alle italienischen Weine und die Weine aus den österreichischen Zollausschlüssen, falls die Einfuhr zur See stattfindet und der Ursprung aus den Schiffspapieren ersichtlich, jedoch die Bedingungen zu einer weiteren Zollbegünstigung nicht vorhanden sind, zahlen 7 fl. 30 kr. für den Ctr. netto. Bosnische Weine bei der Einfuhr über die angrenzende Zoll-Linie des Carlstädter Generalates zahlen nur 2 fl. 30 kr. vom Ctr. netto.					Insoweit es sich um die Einfuhr zur See handelt H. II.						
	Anmerkung 6. Schäumende Weine in nach Art des Champagners verkorkten Flaschen zahlen den Eingangszoll von 15 fl. für den Ctr. netto, auch wenn sie ihrer Herkunft nach einem geringeren Zolle unterworfen wären, nur die Weine aus den Zollausschlüssen in dem durch die Anmerkung 2 berührten Falle bleiben dem begünstigten Zolle unterworfen.											
	Allgemeine Anmerkungen zu der Classe der Getränke:											
	Anmerkung 1. Getränke, die im Grenzverkehre in unverpichten Flaschen vorkommen, werden wie die Getränke in Gebünden behandelt.											
	Anmerkung 2. Es ist gestattet, Getränke in Flaschen statt nach dem Sporcogewichte der letztern, nach ihrer Stückzahl zu verzollen, und zwar wird angenommen: 1 gr. Champagnerfl. = 3½ Pf. nto. 1 andere Flasche . = 2 » « Sollten jedoch die Flaschen größer als diejenigen sein, in denen die Getränke, um deren Verzollung es sich handelt, im gewöhnlichen Verkehre vorzukommen pflegen, so ist die Verzollung nach der Stückzahl der Flaschen nicht gestattet.											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
34	**Speisen, zubereitete:**											
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	1 Ct. sp.	—	45		N. II.	1 Ct. sp.	—	1			1
	Anmerk. Brot, das in Tirol u. Vorarlberg verzollt, oder über Unken und Hirschbühl ins Kronland Salzburg eingeführt wird, zahlt nur die Hälfte der Gebühr.											
	b) Teigwerk, d. i. Mehlspeis, wie auch Oblaten, Zwieback süßer u. harter, Kletzenbrot	1 Ct. netto	2	30	13 in Fässern, Kisten, Körb. 6 in Ballen.	„	„	—	1		„	5
	c) Chocolate, d. i. eigentliche Chocolate, wie auch Chocolate-Surrogate und -Fabrikate, so wie Racahou des Arabes	„	20	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körbn, 6 in Ballen.	H. II.	„	frei			„	25
	d) Confect	„	20	—		„	„		5		„	25
	Anmerkung. Unter Confect werden auch alle eingesottenen und candirten Früchte und andere Pflanzentheile und alle Pfefferkuchen verstanden.											
	e) Senf, zubereiteter	„	7	30	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körbn, 6 in Balln.		„		1		„	10
	f) Speisen, zubereitete, nicht besonders benannte	„	20	—		H. II.	„		5		„	25
	Anmerkung. Hierher gehören auch alle in Oel eingelegte und alle gesulzte Genußgegenstände, wie auch in Büchsen und Gläsern eingelegte Gemüse und Fische und sowohl frische, als gedörrte Trüffel.											
	IX. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.											
35	**Holz, gemeines**, d. h. Holz von Ahorn, Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Linden, Pappeln, Ulmen, Weiden, Eiben, Fichten, Kiefern, Lärchen, Pinien, Tannen, Zirben, Berberitzes-, Hartriegel-, Haselnuß-, Schwarz- u. Weißdorn-Stauden 2c., wie auch alles Reisig und Strauchwerk:											
	a) Brennholz, d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind, dann Reisig aller Art, Faschinen, Hobel- und Sägespane und nicht besonders benannte Rinden von gemeinem Holze ...	100 Kbf.	—	25		N. II.	100 Kbf.	—	25		100 Kbf.	5

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Perzenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	Anmerkung 1. Bei der Einfuhr auf dem Inn aus dem Engadein ist nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühr zu entrichten. Anmerkung 2. Brennholz kann auch nach der n. ö. Klafter erklärt werden; eine n. ö. Klafter 36″, Brennholz wird zu 72 Kubikschuh angenommen, längeres oder kürzeres Holz wird entsprechend reducirt. Dort, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, sind die Finanz-Landesbehörden ermächtiget, die Verzollung auch nach der Fuhr zu gestatten und festzusetzen, wie viele Kubikfuß Holz für das vorgespannte Zugthier zu rechnen seien.											
	b) Werkholz, gemeines, d. i. alles gemeine Holz, das entweder roh vorgearbeitet, oder länger als 42 Wien. Zoll ist, dann Korbruthen, geschälte und ungeschälte, und roher Bast. Namentlich gehören hieher die behauenen Stämme, Balken, Bretter, Pfähle, Pfosten, Dielen, Latten, Stangen, Band- und Reif-, Krumm-, Rund- und Splitthölzer, Schindeln und Dachsparren, Faßböden, Dauben, Naben ungebohrte, Deichseln rohe, Speichen, Felgen, Masten, Bugspriete, Segelstangen und Spieren.	100 Kub. Fuß	—	45		N. II.	100 Kub. Fuß	—	45		100 Kub. Fuß	5
	Anmerkung 1. Faßdauben von weichem Holze zahlen in der Ausfuhr nur die Hälfte dieser Gebühr. Anmerkung 2. Die Gebühr, welche bei der Ausfuhr von Schiffsbauholz gewisser Art aus den Häfen unter dem Namen diritti d'alboraggio eingehoben wird, ist den Hafengebühren eingereiht. Allgemeine Anmerkungen zur Tarif-Abtheilung des gemeinen Holzes: Anmerkung 1. Wenn die Versendung zu Lande oder auf einem künstlichen Holzschwemmkanale geschieht, und nicht auf einen Landungsplatz an einem											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	schiffbaren Fluß oder einen Seehafen hin gerichtet ist, so ist sowohl in der Ein- als Aus- und Durchfuhr nur ein Fünftheil der Gebühr zu entrichten.											
	Anmerkung 2. Holz, das aus Galizien, der Bukowina und Siebenbürgen zu Wasser oder zu Land ausgeführt wird, zahlt nur den Ausfuhrzoll von 1 kr. für 100 Kubikfuß.											
	Anmerkung 3. Holz, das aus Croatien und der croatischen Militärgränze ausgeführt wird, zahlt auch, wenn die Ausfuhr zu Wasser geschieht oder auf einen Landungsplatz auf einem schiffbaren Fluß oder einen Seehafen hin gerichtet ist, nur ein Fünftheil der Gebühr.											
36	**Werkholz edleres**, roh, d. i. in Blöcken, Brettern, Pfosten, als: Aepfel-, Birn-, Kirschen-, Kornel-, Weichsel-, Zwetschken-, Oliven-, Nuß-, türkisches Haselnuß-, Acazien-, Buchs-, Eben-, Eschen-, Kork-, Mahagony-, Polisander-, Sandel- u. Zedernholz u. alle andere außereurop. Werkhölzer . .	1 Ct. sp.	—	5			1 Ct. sp.	—	2		1 Ct. sp.	5
	Anmerkung. Wenn die in diesen Tarifsatz gehörigen Hölzer geraspelt, gemahlen oder sonst verkleinert vorkommen, so daß sie nicht mehr als Werkholz verwendet werden können: so sind dieselben je nach ihrer Beschaffenheit den Tarifposten 44, e oder 16, g einzureihen.											
37	**Drechsler- und Schnitzstoffe**, d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen enthaltene, roh und in Abfällen:											
	a) Elfenbein (d. i. Zähne von Elephanten und anderen Thieren), Schildpatt	1 Ct. netto	—	45	13 in Fässern u. Kisten, 9 in Körb. 4 in Ball.		"	frei			"	10
	b) Muschelschalen (worunter auch Perlmutter), Wallfischbarten . .	"	—	45			"	frei			"	10
	c) Stuhlrohr ungespaltet, Stöcke und Röhre edlere, d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- u. Stuhlrohres	"	—	45			"	—	5		"	10
	d) Bernstein, Gagat (schwarzer Bernstein), Meerschaum, Korallen echte	"	—	45			"	—	5		"	10

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
38	**Kohlen und Torf:**											
	a) Holzkohlen	1 Ct. sp.	—	1		N. II.	1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	1
	Anmerkung. Wenn die Versendung zu Lande, und nicht nach Landungsplätzen oder Seehäfen geschieht, so ist nur die Hälfte der Gebühr zu zahlen.											
	b) Steinkohlen	"	frei			"	"	frei			"	fr.
	c) Torf und Torfkohlen	"	frei			"	"	frei			"	fr.
39	**Mineralien**, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:											
	a) Bau- u. Bruch-, Pflaster-, Mühl- und grobe cylindrische Schleifsteine, behauen und unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand (mit Ausnahme des farbigen und nicht mineralischen Streusandes), ungebrannter Kalk oder Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Gartenerde, Wasser, Eis	"	frei			"	"	frei			"	fr.
	b) Bau- und Werkerden besonders benannte, als: Kalk und Gyps gebrannt, Puzzuolan- und Santorin-, gelbe und weiße Stritzel-, Kaolin-, weiße Pfeifen- u. andere Erden zur Erzeugung von Porzellan und Steingut, Graphit u. Kreide ungeschnitten	"	—	1		"	"	—	1		"	1
	c) Mineralien nicht besonders benannte, roh, d. i. weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, noch gemahlen und geschlemmt; insbesondere gehören hieher grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, Streusand (mit Ausnahme der Schmalte), Rothstein, Dachschieferplatten. Auch sind dieser Tarifpost eingereiht Kehlheimerplatten und lithographische Steine (mit oder ohne Zeichnungen)	"	—	5		"	"	—	1		"	2
	d) Mineralien nicht besonders genannte, bearbeitet, d. i. geschliffen oder in Platten geschnitten, wie auch feine oder nicht cylindrische Schleif-, Wetz- und Probiersteine, natürliche und künstliche Feuer- und Flintensteine, dann auch Bimsstein- und Schmirgeltuch und -Papier, Schiefertafeln mit u. ohne Holz-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	rahmen und Griffeln, dann Kreide und Rothstein geschnitten....	1 Ct. sp.	—	45		N. II.	1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	5
	e) Mineralien nicht besonders genannte, gemahlen od. geschlemmt............	"	—	45		"	"	—	1		"	5
	X. Thierische Produkte zum technischen Gebrauch.											
40	**Borsten, Federn und Haare:**											
	a) Hunds-, Reh-, Rinds- und gemeine Ziegenhaare	"	—	5		"	"	—	25	N. I.	"	5
	b) Borsten (d. i. Borsten und Borstenabfälle u. Thierstacheln aller Art), dann Haare nicht besonders benannte	"	—	25			"	1	40	"	"	10
	c) Federn nicht besonders benannte	1 Ct. netto	2	30	16 in Kisten und Fässern, 6 in Ballen.		"	—	10		"	10
	Anmerkung. Schmuckfedern zubereitete sind der Tarifpost 71, c) eingereiht.											
	d) Menschenhaare.............	"	2	30	16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.		"	5	—	N. I.	"	25
	e) Federkiele, d. i. eigentliche Kiele und Schreibfedern...........	"	7	30			"	—	10		"	10
41	**Felle und Häute**, roh (d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet) u. **Pelzwerk:**											
	a) Felle und Häute gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferd- (d. i. eigentliche Pferd-, Follen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kamehl-, Dachs-, Hunds-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elendthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (d. i. eigentliche Schaf-, sowie Schöps-, Sterbling- und Lamm-), gemeine Ziegen- (d. i. eigentliche Ziegen-, sowie Bock- und Kitz-), Hasenfelle und Fischhäute, roh		—	25			"	2	30	N. I.	"	10
	b) Felle und Häute nicht besonders benannte, roh	sp. 1 Ct. netto	2	30	13 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.		"	2	30	"	"	10
	c) Pelzwerk, d. i. alle auf der Fleischseite halb oder ganz bearbeitete, auf der Narbenseite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute.........	"	10	—			"	—	5	"	"	25
42	**Knochen** (d. i. eigentliche Knochen, dann Knochenmehl u. Spodium),											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	wie auch Klauen und Füße, ferner Hörner (d. i. sowohl im Ganzen, als in Spitzen u. Scheiben und geraspelt) und endlich Haut- u. Lederabschnitzel	1 Ct. sp.	—	1		N. II.	1 Ct. sp.	—	50	N. I.	1 Ct. sp.	1
	Anmerkung. Knochen, d. i. eigentliche Knochen, dann Knochenmehl und Spodium zahlen in der Ausfuhr zu Lande den Ausfuhrzoll von 1 fl. 40 kr. für den Centner sporco.											
	XI. Arzenei-, Parfümerie-, Farb- und Gärbestoffe.											
43	**Arzenei- und Parfümeriestoffe:**											
	a) edle, als: Granatäpfel-, Pomeranzen- und Rosenblüthen, Patchouli, Rhabarber-, Rhapontika-, Brech-, Jalappa-, Ratanhia-, Salep-, Sassaparill-, Schlangen-, Senega- und Turpitwurzeln; Ignatius-, Pechurim- und Tonkabohnen; Abelmoschkörner, Coloquinten, Rohrcassie, Copaivabalsam, Kampher, Manna, Opium, Scammonium, Süßholzsaft; folgende Gummen und Gummiharze: Assa foetida, Benzoe, Ammoniak, Drachenblut, Galban, Guajac, Jalappaharz, Kino, Myrrhen, Storax, Weihrauch; Bibergeil, Kanthariden, Kellerasseln, Stinkeidechse, Krebsaugen, Bernstein-, Kautschuk-, Hirschhorn-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl. .	1 Ct. netto	5	—	13 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.		"	—	5		"	25
	b) Oele ätherische nicht besonders benannte und parfümirte	"	15	—	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.		"	—	5		"	25
	Anmerk. Kommen diese Oele in Behältnissen von ½ Maß und darunter oder in solchen Behältnissen vor, die ihrer Beschaffenheit nach höher als mit 15 fl. der Ct. belegt sind, so sind sie als Parfümeriewaaren zu behandeln.											
	c) Arzeneistoffe, edelster Art, als: Balsame natürliche, nicht besonders benannte, Muscatnuß-Balsam, Ambra grauer, Moschus, Zibeth, Schwänze von Bisamratten	"	50	—		H. II.	"	frei			"	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
44	**Farbstoffe:**											
	a) Farberden	1 Ct. sp.	—	5			1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	1
	b) Farbhölzer in Blöcken, Orseillemoos und -Flechten, Farbwurzeln gemeine, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp-, und weiße Seeblumen-Wurzeln, gemahlen und ungemahlen	"	—	5			"	—	1		"	2
	c) Farbhölzer verkleinert, d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten	"	—	45			"	—	1		"	5
	d) Cochenille, Sylvester, Kermes, Indigo, Lac-Dye, Lacmus, Orleans, Sepia roh in Bläschen	"	—	45			"	frei			"	10
	Anmerkung. Extracte und chemische Auflösungen aus diesen Stoffen sind wie Farbwaaren nicht besonders benannte, Tarifpost 98, e) zu behandeln.											
45	**Gärbestoffe:**											
	a) Bablah und Dividivi, Quercitron, Sumach	"	—	5			"	—	1		"	5
	b) Gärberlohe und Gärberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden), dann Roßkastanien und deren Schalen, auch Lohziegel	"	—	5		N. II.	"	—	5	N. I.	"	1
	c) Knoppern (d. i. sowohl eigentliche Knoppern, als Knoppernmehl), Eicheln, Eichelhülsen (Vallonea)	"	—	5		"	"	—	25	"	"	5
	d) Galläpfel	"	—	45			"	—	25	"	"	5
46	**Gummen, Harze, Gummenharze und andere Pflanzensäfte:**											
	a) Harz gemeines, als: Pech, Theer (auch Steinkohlentheer, Colophonium, Asphalt und Steinöl schwarzes, dann Vogelleim	"	—	5		N. II.	"	—	1		"	2
	b) Gummen und Harze, dann Pflanzensäfte, nicht besonders benannte, wie auch Terpentinöl und Wagenschmiere	"	—	45			"	—	1		"	5
47	**Kochsalz,** d. i. sowohl Sud- als Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser	"	—	25			"	frei			"	5
	Anmerkung. Kochsalz ist in der Ein- und Durchfuhr verboten; auch ist in Fällen einer ausnahmsweisen Bewilligung oder eines eingeleiteten Strafverfahrens in der Einfuhr außer dem Einfuhrzolle die Licenzgebühr von 5 fl. für den **Wr. Ctr. netto zu entrichten.**											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
48	**Hilfsstoffe, chemische,** d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:											
	a) Braunstein, Chilisalpeter (salpetersaures Natrum), Schwerspath, roh und gemahlen	1 Ct. sp.	—	5			1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	2
	b) Schwefel, in Stücken und Stangen	"	—	5			"	—	1		"	5
	c) Pottasche, d. i. eigentliche Pottasche, wie auch alle andere unausgelaugte vegetabilische Aschen	"	—	5			"	—	25	N. I.	"	5
	Anmerkung. Ausgelaugte vegetabilische, sowie Steinkohlenasche sind den Abfällen eingereiht.											
	d) Eisenvitriol, Soda, d. i. einfach kohlensaures Natrum	"	—	25			"	—	1		"	5
	e) Mineralwässer, natürliche..	"	—	25			"	—	1		"	5
	f) Weinstein, roh, d. i. unraffinirt und unkrystallisirt	"	—	25			"	1	40	N. I.	"	10
	g) Arsenik und arsenige Säure, Borsäure, Borax roher, Digestivsalz (salzsaures Kali), Glasgalle, Glaubersalz, Salpeter roher, Schwefelblüthe, Wasserglas, Spießglanz, d. i. Spießglanzerz und Spießglanzkönig (antimonium crudum und Regulus antimonii.)	"	—	45			"	—	1		"	5
	Anmerkung. Digestivsalz kann für Glasfabriken mit Bewilligung der Finanzlandesbehörde gegen den Zoll von 5 kr. eingeführt werden.											
	h) Alaun, Arsenikschwefel, Salpeter raffinirt, d. i krystallisirt oder in Zelteln, Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol......	1 Ct. netto	1	30	10 in Fässern		"	—	1		"	10
	Anmerkung. Alaun aus den Zollausschlüssen in der Einfuhr über Triest und Venedig zahlt nur den Einfuhrzoll von 10 kr.											
	i) Schwefel-, Salz- und Salpetersäure (d. i. eigentliche Salpetersäure und Scheidewasser), Königswasser	"	1	30	23 in Kisten und Fässern, 9 in Körben.		"	—	1		"	10
	k) Hirschhorn- und Salmiakgeist, Ammoniaksalze (d. i. sowohl Salmiak, als kohlensaurer Ammoniak), Weinstein raffinirt und krystallisirt, Wein-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	steinsäure, chrom- und blausaures Kali, Chlorkalk	1 Ct. netto	3	—	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 6 in Ballen.		1 Ct. sp.	—	2		1 Ct. sp.	10
	l) Mineralwässer, künstliche...	"	3	—			"	—	2		"	10
	XII. Metalle unedle, vererzt, roh und als Halbfabrikat.											
49	**Erze**, d. i solche Mineralien, aus denen Metalle in Großem auf hüttenmännischem Wege gewonnen werden:											
	a) Bleierz, d. i. Bleiglanz, Alquifoux	1 Ct. sp.	—	1			"	—	1		"	1
	b) Eisenerz, d. i. Eisenstein, auch Magnet- und Chromeisenstein .	"	frei				"	—	1		"	1
	c) Galmei und andere Zinkerze...	"	—	1			"	—	10		"	1
	d) Gold- und Silberstufen	"	—	1			"	—	10	N. I.	"	5
	Anmerkung. Gold- und Silberstufen dürfen nur gegen berggerichtliche Certificate ausgeführt werden.											
	e) Kobalt- und Nikelerze u. Speise	"	—	1			"	3	—	"	"	10
	f) Kupfererze	"	—	1			"	—	5		"	1
	Anmerkung zur Abtheilung der Erze. Erze, die hier nicht ausdrücklich aufgezählt erscheinen, sind als Mineralien nicht in anderen Abtheilungen enthaltene, nach Abtheilung 39 zu behandeln.											
50	**Blei**, roh, in Abfällen und als Halbfabrikat:											
	a) Blei, d. i. rohes Blei, wie auch Bleiasche, altes gebrochenes Blei und Bleiabfälle, Hartblei, Schriftgießermetall, dann Bleiglätte..................	1 Ct. netto	2	30	6 in Fässern und Kisten.		"	—	5		"	5
	Anmerkung. In der Einfuhr über die Gränzen gegen die See und die fremden italienischen Staaten ist der Einfuhrzoll von 3 fl. zu entrichten.											
	b) Blei, gegossenes, gezogenes, gestrecktes	"	7	30	6 in Fässern und Kisten.		"	—	5		"	10
51	**Eisen**, roh, in Abfällen und als Halbfabrikat:											
	a) Eisen, d. i. rohes, altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (als: Eisenfeilspäne, Hammerschlag, Schmidzunder)	"	—	45	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.		"	—	25	"	"	5
	Anmerkung. In der Einfuhr über die Gränzen gegen die See und die fremden italienischen Staaten ist der Einfuhrzoll von 1 fl. zu entrichten.											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	b) Eisen gefrischtes, d. i. alles gestreckte und gewalzte Schmiedeisen mit Ausnahme der Rails und Tyres und der runden unter ½ Wiener Zoll dicken Stäbe, dann des mehr als 10 Wiener Zoll breiten Flacheisens	1 Ct. netto	2	30			1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	10
	Anmerkung. 1. In der Einfuhr über die Gränzen gegen die See und die fremden italienischen Staaten ist der Einfuhrzoll von 3 fl. 30 kr. zu entrichten.											
	Anmerkung. 2. Eisenstäbe (Rundeisen) unter ½ Wiener Zoll Dicke, werden als Draht und Flacheisen über 10 Wiener Zoll Breite, als Blech behandelt.											
	c) Rails und Tyres, d. i. Eisenbahnschienen und Radkränze	"	3	30			"	—	1		"	10
	d) Eisenblech schwarzes, d. i. alles weder polirte noch verzinnte, gefirnißte und lackirte Eisenblech, worunter auch die Eck- und Winkelbleche u. Eisenplatten gezählt werden	"	4	—			"	—	1		"	10
	e) Stahl, d. i. Gärb-, Gußstahl u. dgl. in Platten, Blechen und in Stangen von mehr als ½ Wiener Zoll Dicke, alle diese weder polirt noch abgeschliffen.	"	4	—	10 in Fässern u. Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.		"	—	5		"	10
	Anmerkung. 1. Stahlstangen von nicht mehr als ½ Wiener Zoll Dicke werden als Draht behandelt.											
	Anmerkung 2. Mock(Roh-stahl ist nur gegen Bewilligung der leitenden Bergbehörden und den Ausfuhrzoll von 50 kr. für den Ctr. Sporco auszuführen gestattet und muß daher in der Ausfuhr gesondert erklärt werden.											
	f) Eisenblech verzinntes (Weißblech), verzinktes, gefirnißtes, dann Stahlblech und Stahlstangen (von mehr als ½ Wiener Zoll Dicke), polirt oder abgeschliffen	"	5	—			"	—	5		"	10
	g) Eisen- und nicht polirter Stahldraht	"	5	—			"	—	5		"	10
	h) Stahldraht polirter und Stahlsaiten	"	7	30			"	—	5		"	10

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	i) Eisengußwaaren rohe, d. i alle, die weder abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt, montirt, noch in Verbindung mit anderen Bestandtheilen sind . . .	1 Ct. netto	2	—			1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	5
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tariffatz nicht aus.											
52	**Kupfer, Nickel, Zinn, Messing** und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh, in Abfällen und als Halbfabrikat:											
	a) Kupfer, d. i. rohes Kupfer in Spleißen, Platten, Rosetten, dann Kupferabfälle, Kupferasche und altes gebrochenes Kupfer.	"	—	45	10 in Fässrn., und Kisten, 6 in Krbn. 4 in Ballen.		"	—	5		"	5
	b) Nickel, d. i. sowohl roher, metallinischer Nickel, als Nickelschwamm	"	—	45			"	5	—	N. I.	"	10
	c) Zinn, d. i. rohes, altes gebrochenes Zinn, Zinnasche und Zinnabfälle	"	—	45			"	—	5		"	5
	d) Messing und andere nicht besonders benannte unedle Metalle u. Metallgemische, d. i. sowohl roh, in Blöcken und Klumpen, als alt gebrochen und in Abfällen	"	—	45			"	—	5		"	5
	e) Kupfer gezogenes und gestrecktes, d. i. in Blechen und Drähten	"	7	30			"	—	5		"	10
	f) Kupferschalwaare, d. i. roh vorgearbeitete, vertiefte Kupfer-Bleche.	"	5	—			"	—	5		"	10
	g) Packfong-Bleche und -Drähte .	"	25	—		H. II.	"	—	10		"	25
	h) Zinn-Bleche und -Drähte, auch Zinnfolien (Staniol)	"	7	30			"	—	5		"	10
	i) Messing und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gegossen, gezogen, gestreckt, d. i. in Blechen, Drähten u. Saiten, wie auch in groben Gußstükken, d. i. in Glocken, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und in anderen gegossenen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund	"	7	30	13 in Fäss. u. Kisten, 6 in Körb., 4 in Ball.		"	—	5		"	10
	Anmerkung. Metallfolien unedle, mit Ausnahme der Zinn-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	folien werden als Metallarbeiten unedle, Abtheilung 91, behandelt.											
53	**Quecksilber**	1 Ct. sp.	7	30			1 Ct. sp.	—	2		1 Ct. sp.	25
54	**Zink**, roh und in Abfällen und als Halbfabrikat:											
	a) Zink, d. i. rohes, altes gebrochenes Zink und Zinkabfälle.	1 Ct. netto	—	25	13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen		„	—	2		„	5
	b) Zink-Bleche und -Drähte . . .	„	4	—			„	—	2		„	10
	Anmerkung zur Classe der Metalle: Metallaschen (Metalloxyde), hier nicht besonders aufgeführte, werden als chemische Produkte und Farben behandelt.											
	XIII. Metalle edle, Edel- u. Halbedelsteine u. Perlen.											
55	**Metalle** edle, roh oder in Abfällen und als Münzen:											
	a) Gold, d. i. rohes in Klumpen, Barren, Körnern, Staub, altes gebrochenes, ausgebranntes und Goldasche	1 Ct. sp.	—	45		H. II.	„	5	—	N. I.	„	25
	b) Silber, d. i. rohes in Klumpen und Barren, altes gebrochenes, ausgebranntes und Silberasche	„	—	45		„	„	5	—	„	„	25
	Anmerkung. Gold- und Silberkrätze werden als Abfälle besonders benannte, Tarifsatz 105, c, behandelt.											
	c) Platin (d. i. rohes Platin, zusammengesintert oder als Schwamm, dann alt gebrochen), dann edle Metalle nicht besonders benannte, d. i. sowohl roh, als alt gebrochen . .	„	—	45		„	„	frei			„	25
	d) Münzen edle, d. i. alle currenten, wie auch alle Schau- und Denkmünzen aus edlen Metallen	„	frei				„	frei			„	fr.
	Anmerkung. Scheidemünzen aus edlen Metallen, sowie alle Münzen aus unedlen Metallen sind nur bis zum Nennwerthe von 25 fl. im Ein-, Aus- und Durchgange zollfrei; in höheren Beträgen genießen sie die Zollfreiheit nur in der Ausfuhr, in der Einfuhr und Durchfuhr sind sie gleich Platten aus jenem Metalle zu behandeln, welches unter den in											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	ihnen enthaltenen am höchsten belegt ist. Wenn sie im Zollgebiete einen gesetzlichen Umlauf haben, so ist ihre Einfuhr nur Behufs der Umschmelzung unter ämtlicher Aufsicht gestattet. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind wie andere Waaren aus unedlen Metallen, Classe XXIV, zu behandeln.											
56	**Edel- und Halbedelsteine** und **Perlen:**											
	a) Granaten, rohe	1 Ct. netto	—	45			1 Ct. sp.	100	—	N. I.	1 Ct. sp.	25
	Anmerkung. Andere Edel- wie auch Halbedelsteine rohe, werden wie Mineralien nicht besonders benannte, rohe, Tarifsatz 39, c) behandelt.											
	b) Edelsteine, als: Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragde, Berylle, Circone, Chrysoberylle, Chrysolithe, Edelopale, Granaten, Hyacinthen, Spinelle, Türkise, Topase, Turmaline, bearbeitet, d. i. geschliffen oder geschnitten (Gemmen u. Cameen) wie auch echte Perlen ungefaßt.	1 Pf. netto	2	30	13 in Kisten, 6 in Ballen.	H. II.		—	50			50
	Anmerkung. 1. Perlen in Muscheln werden als Muschelschalen behandelt.											
	Anmerkung. 2. Die Reihung der Perlen an Schnüren oder die Umschließung der Edelsteine mit einem Reife aus unedlen Metallen oder die Unterlegung einer Folie, sowie die Einlassung der Schreib- und Schneiddiamanten in einen Stiel von Holz oder unedlen Metallen wird nicht als Fassung betrachtet.											
	c) Halbedelsteine, bearbeitet, d. i. geschliffen, geschnitten (Gemmen und Cameen) oder auf andere Weise bearbeitet, ungefaßt.	1 Ct. netto	25	—	13 in Kisten, 6 in Ballen.	H. II.	„	—	10		„	25
	XIV. Webe- u Wirkstoffe.											
57	**Baumwolle**, d. i. sowohl roh, als in Abfällen.	1 Ct. sp.	—	5			„	frei			„	5
58	**Flachs Hanf, Manillahanf, Aloefasern, Waldwolle,**											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	See- und chinesisches Gras d. i. sowohl roh, als in Abfällen (Werg)...................	1 Ct. sp.	—	5		N. II.	1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	5
59	**Schafwolle**, d. i. sowohl roh als in Abfällen................	„	—	5		„	„	—	50	N. I.	„	10
	Anmerkung. Ausnahmsweise wird bis Ende Octob. 1853 der Ausfuhrzoll mit 5 kr. festgesetzt.											
60	**Seide.**											
	a) Seidengalleten (Cocons)	„	—	5			„	12	30	„	„	25
	b) Seide, roh und unfilirt (non filatojata, Grezze)........	1 Ct. netto	—	45		H. II.	„	30	—	„	„	25
	c) Seide, roh und filirt (Organzin und Trama mit Einschluß der Nähseide)	„	15	—	16 in Fäss. u. Kisten, 6 in Ball.	„	„	15	—	„	„	25
	d) Seide, gereiniget, d. i. sowohl gefärbt, als ungefärbt....	„	25	—		„	„	4	—	„	„	25
	e) Seidenabfälle, ungesponnen	„	—	45		„	„	2	30	„	„	25
	f) Seidenabfälle, gesponnen..	„	10	—		„	„	—	25		„	25
	XV. Garne.											
61	**Baumwollgarne:**											
	a) roh, d. i. ungebleicht, ungefärbt, ungezwirnt	„	7	—	18 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körb., 7 in Ball.		„	—	1		„	10
	b) gebleicht, gestärkt und geschlichtet oder gezwirnt aber ungefärbt	„	10	—			„	—	2		„	10
	c) gefärbt	„	15	—			„	—	2		„	10
62	**Leinengarne**, d. i. sowohl eigentliche Leinengarne, als Garne von anderen vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:											
	a) roh, d. i. ungebleicht, ungefärbt ungezwirnt	„	2	30	13 in Fässern u. Kisten, 6 in Balln.		„	—	1		„	10
	b) gebleicht, gefärbt	„	12	30			„	—	2		„	10
	c) gezwirnt	„	20	—			„	—	2		„	10
	Anmerkung. Drei Jahre nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Tarifes wird der Eingangszoll für Leinengarne auf 6 fl. erhöht, doch werden Handgespinnste unter gewissen Vorsichten, über bestimmte, nachträglich kundzumachende Aemter, gegen den Zoll von 2 fl. 30 kr. zugelassen werden.											
63	**Wollgarne**, d. i. Garne sowohl aus Streich- und Kammwolle, wie aus andern thierischen Stoffen, mit Ausnahme der Seide:											
	a) roh, d. i. ungefärbt, ungezwirnt	„	6	—	16 in Fässrn. u. Kisten, 6 in Balln.		„	—	1		„	10
	b) gefärbt, gezwirnt ...	„	12	30			„	—	2		„	10

*

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	Anmerkung zur Classe der Garne: Garne aus gemischten Stoffen werden a) wenn sie Seide enthalten, ungefärbt der Tarifpost 60, c), gefärbt der Tarifpost 60, d); b) wenn sie keine Seide, aber Wollgarne enthalten, den Wollgarnen; c) wenn sie weder Seide noch Wollgarne, aber Baumwollgarne enthalten, den Baumwollgarnen beigezählt, doch ist der Umstand, daß die Garne gemischt sind, ausdrücklich anzugeben.											
	XVI. Webe- und Wirkwaaren.											
64	**Baumwollwaaren:**											
	a) Baumwollwatta	1 Ct. netto	5	—			1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	10
	b) Baumwollwaaren gemeinste, d. i. alle geleimte, gefirnißte, mit Kautschuk, Gutta-Percha, anderen Harzen oder Wachs getränkten Baumwollstoffe, ferner alle geknüpfte Netze und Gitter mit Ausnahme der ungefärbten und ungebleichten, und alle Gurten	„	20	—		H. II.	„	—	2		„	10
	c) gemeine, d. i. rohe, ungebleichte, ungemusterte dichte Gewebe, z. B. rohe Kotone, rohe glatte Barchente	„	50	—	18 in Fäss. u. Kisten, 7 in Ball.	H. I.	„	—	5		„	10
	d) mittelfeine, d. i. alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren, dann alle gebleichte, farbige oder gemusterte dichte Gewebe, in soferne dieselben nicht bedruckt sind	„	75	—		„	„	—	10		„	25
	e) feine, d. i. gedruckte, dichte, weder gestickte, noch mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder mit gesponnenem Glase verbundene Waaren . .	„	100	—		„	„	—	10		„	25
	f) extrafeine, d. i. alle nicht unter g) genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Musselins, Musselinets, Vapeurs, Mulls und Tulls	„	150	—	18 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körb., 9 in Ball.	„	„	—	25		„	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	g) feinster Art, als: Bobbinets (Tull anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase	1 Pf. netto	2	30	18 in Fässern und Kisten, 13 in Körb., 9 in Balln.	H. I.	Ct. sp.	—	50		1 Ct. sp.	50
65	**Leinenwaaren**, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs (Phormium tenax), Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und andern vegetabilischen Fasern, sowie aus Asbest:											
	a) gemeinster Art, als: Pack-, Strohsack-, Rupfen- und Steifleinwand, Segeltuch, ungebleicht oder auch getheert, gefirnißt, geleimt, mit Wachs überzogen, dann Spagate, Stricke, Seile, Taue, Schläuche, Dochte, Feuerlöscheimer und ungebleichte und ungefärbte Netze und Gitter . Anmerkung. Die genannten Waaren bleiben dieser Post eingereiht, wenn sie auch ganz oder zum Theile aus Baumwolle bestehen.	1 Ct. netto	7	30			"	—	1		"	10
	b) gemeine, als: alle glatte dichte Gewebe (Leinwande), von denen weniger als 68 Kettenfäden auf den Wr. Current-Zoll gehen, weder gemustert noch farbig, alle ungebleichte und ungemusterte Zwilche, dann alle nicht unter a) genannte getheerte, gefirnißte, geleimte, mit Wachs, Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen getränkte Stoffe, dann alle Gurten, gebleichte oder gefärbte Netze und Gitter . .	"	20	—	13 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 6 in Ball.	"	"	—	2		"	10
	c) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. alle dichte Bänder, alle Posamentier- und Strumpfwirkerwaaren, alle gebleichte Zwilche, alle Drille, alle gemusterte oder farbige Gewebe, dann alle nicht farbige, glatte, dichte Gewebe (Leinwande), von 68 bis 100 Kettenfäden auf den Wr. Current-Zoll . .	"	75	—	18 in Fäss. u. Kisten, 9 in Körb., 6 in Ball.	H. I.	"	—	10		"	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände.	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt finden kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	d) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wr. Current-Zoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe mit Ausnahme der unter e) genannten	1 Ct. netto	100	—	18 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.	H. I.	1 Ct. sp.	—	10		1 Ct. sp.	25
	e) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . .	1 Pf. netto	2	30	18 in Fässern und Kistrn, 13 in Körben, 9 in Körben.	″	″	—	25		″	25
66	**Wollwaaren**, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren von Thierwolle und -Haaren:											
	a) gemeinster Art, als: Kotzen, Halinatuch, Loden, Hutabschnitte, Tuchenden, Teppiche von Rinds- und Hundshaaren, getheerte Filze, Seile, Taue, Schläuche, Feuerlöscheimer, ungefärbte Gitter, geknüpfte Netze und Haarsiebböden	1 Ct. netto	12	30	13 in Kisten, 6 in Ballen.	H. II.	″	—	2		″	10
	b) gemeine, als: alle Filzstoffe, Gurten, gefärbte Gitter und Netze, alle Teppiche mit Ausnahme der lit. a) genannten, und alle gefirnißte, geleimte, mit Wachs, Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen überzogene oder getränkte Stoffe	″	50	—		″	″	—	10		″	25
	c) mittelfeine, d. i. alle gemusterte und ungemusterte Tuche und andere gewalkte Gewebe und alle Schafwoll-Plüsche und Sammete, in soferne diese Waaren nicht bedruckt sind, alle Posamentier- und Wirkwaaren und alle nicht in anderen Tarifposten aufgezählte Waaren	″	75	—		″	″	—	10		″	25
	d) feine, d. i. alle bedruckte gewalkte Gewebe, und alle ungewalkte dichte, mit Ausnahme der Shawls und Shawltücher u. der unbedruckt. Sammete u. Plüsche	»	100	—	20 in Kisten, 9 in Ballen.	H. I.	″	—	25		″	25
	e) extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter f) genannten	″	150	—		″	″	—	25		″	25
	f) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase.	1 Pf. netto	2	30		″	″	—	50		″	50

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Anmerkung. Unter Shawls und Shawltücher versteht man alle ungewalkte Umhängtücher, die bedeutend länger als breit und in denen blumenballenartige Verzierungen eingewebt sind. Sie bleiben dieser Tarifpost auch dann eingereiht, wenn im Eintrage Seide enthalten ist.											
67	**Seidenwaaren:**											
	a) gemeine, d. i. alle Waaren, deren Eintrag zwar ganz oder zum Theile aus Seide besteht, deren Kette aber keine Seide, sondern nur andere animalische oder vegetabilische Webe- und Wirkstoffe enthält, dann alle mit Wachs, Kautschuk, Gutta-Percha oder anderen Harzen getränkte Stoffe	1 Pf. netto	2	30	20 in Kisten, 11 in Ballen	H. I.	1 Ct. sp.	—	50		1 Ct. sp.	50
	b) feine, d. i. alle anderen nicht besonders genannten, worunter auch die gestickten und jene Seidenwaaren begriffen sind, die auch echte oder unechte Gold- und Silberfäden oder gesponnenes Glas enthalten.	″	6	—	22 in Kisten, 13 in Ballen	″	″	—	50		″	50
	Anmerkungen zur Classe der Webe- und Wirkwaaren: 1. Webe- und Wirkstoffe bleiben auch dann dieser Tarifsclasse eingereiht, wenn sie in der Gestalt fertiger Kleidungen oder Putzwaaren, z. B. als gewirkte Hemden, gestickte Chemisetts, Krägen u. dgl. mit einem einfachen Saum, einer einfachen Naht, einem eingemerkten Namen oder mit angenähten Fransen versehen vorkommen. Zur Einreihung in die Tarifclasse der Kleidungen und Putzwaaren ist stets ein Zuschnitt, ein künstlicheres Nähen, ein Besetz mit einer der Waare fremden Zuthat, erforderlich. 2. Webe- und Wirkwaaren in Verbindung mit anderen Arbeiten, z. B. mit Glas, Holz, Leder, Metallen, gehören in der Regel nicht mehr in die Tarifclasse XVI; hiervon sind jedoch die Waaren ausgenommen, in denen Kautschuk und Gutta-Perchafäden verwebt sind; auf diese Fäden ist üb-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr					Für die Ausfuhr				Für die Durchf.	
		Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	rigens bei Bestimmung der Tarifpost, in welche die Waare gehört, keine Rücksicht zu nehmen. 3. Ueber die Behandlung der aus verschiedenen Webe- und Wirkstoffen gemischten Webe- und Wirkwaaren sind folgende Regeln zu beachten: a) Waaren, in denen nebst anderen Stoffen Seide enthalten ist, sind den Seidenwaaren einzureihen; b) Waaren, in denen keine Seide, aber nebst andern Garnen auch Wollgarne enthalten sind, werden als Wollwaaren behandelt; c) Waaren, in denen weder Seide noch Wollgarne, wohl aber Baumwollgarne und andere Garne aus vegetabilischen Stoffen enthalten sind, gehören zu den Baumwollwaaren. Von diesen Regeln bilden bloß die Bestimmungen der Anmerkungen zu den Tarifposten 65 a) und 66 f) die Ausnahme. Auch bleiben Beimischungen, die sich bloß in eingewebten oder eingestickten Verzierungen befinden, außer Betracht. 4. Die bei mehreren Tarifsabtheilungen stattfindende Eintheilung in dichte und undichte Waaren, hat bloß auf Gewebe, nicht auf Wirkwaaren Bezug. Unter undichten Geweben werden jene verstanden, die aus feinen Garnen bestehen, und dem freien oder bewaffneten Auge ein durchsichtiges Netz- oder Gitterwerk darstellen. Sollte daher der Zweifel entstehen, ob eine Waare ein gewöhnliches Netz, ein Fliegengitter, ein Kanevas, eine auf dem Posamentierstuhl erzeugte Franse oder ein undichtes Gewebe sei, so ist auf die Feinheit der einzelnen Garnfäden Rücksicht zu nehmen. Zur Unterscheidung der undichten Gewebe von sehr dünnen und feingarnigen dichten Geweben dient, daß der Zwischenraum zwi-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichts	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	schen je zwei Fäden größer ist, als die Dicke eines Fadens.											
	5. Auf die Beschaffenheit der Stuhlleiste (lisière) wird bei der Einreihung der Waare keine Rücksicht genommen.											
	XVII. Flechtwaaren und ähnliche Arbeiten (aus Borsten, Därmen, Federn, Haaren, Bast, Binsen, Ruthen, Schilf und Stroh).											
68	**Bürstenbinderwaaren** und **Pinsel.**											
	a) gemeine, d. i. solche, die aus keinen anderen Bestandtheilen, als aus Borsten, gemeinem Holze, gemeinem Leder, weder polirtem noch gefirnißtem Eisen bestehen, dann Abstauber aus ungefärbten Federn	1 Ct. netto	12	30	16 in Fässern u. Kisten, 6 in Ballen.		1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	10
	b) feine, d. i. alle nicht besonders benannten	„	50	—	20 in Fässern u. Kisten	H. II.	„	—	10		„	25
	c) feinster Art, d. i. alle in Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen, dann alle Haarpinsel	„	100	—		„	„	—	25		„	25
69	**Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr- und Strohwaaren.**											
	a) gemeinster Art, d. i. Matten und Fußdecken, ungemustert und ungefärbt	1 Ct. sp.	—	25			„		1		„	2
	b) gemeine, d. i. Matten und Fußdecken, nicht besonders benannte, dann alle Bast-, Binsen-, Schilf- und Strohwaaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüssel, Teller, Körbe u. dgl., endlich gespaltetes Stuhlrohr	1 Ct. netto	2	30	16 in Fässern u. Kisten, 6 in Ballen.		„		2		„	10
	c) mittelfeine, d. i. Geflechte zu Hüten, u. Holz-, Span- u. Rohrhüte, ohne Vebindung mit anderen Stoffen, u. alle Arbeiten aus Stuhlrohr, mit Ausnahme der zu den Posten d) und e) gehörigen	„	10	—	20 in Kisten, 6 in Ballen.	H. II.	„	—	5		„	25
	d) feine, d. i. Geflechte und Gewebe zu Hüten, bei denen auch Webe- und Wirkstoffe, z. B. Seide, Roßhaare, Leinen, Baumwolle 2c. verflochten sind	„	100	—		H. I.	„	—	25		„	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	e) feinster Art, d. i. geflochtene Hüte, mit Ausnahme der zu lit. c gehörigen	1 Pf. netto	6	—	20 in Kisten, 9 in Ballen.	H. I.	1 Ct. sp.	—	50		1 Ct. sp.	50
	Anmerkungen zur Abtheilung 69.											
	1. Gewebe aus Bast-, Binsen-, Strohfäden u. dgl., mit Ausnahme d. lit. d erwähnten, dann Baststricke und -Bastseile sind den Leinenwaaren eingereiht.											
	2. Die Waaren dieser Abtheilung in Verbindung mit anderen Arbeiten gehören, je nach ihrer Beschaffenheit, zu den zusammengesetzten Waaren oder zu den Kleidungen u. Putzwaaren. Den Letzteren werden namentlich die Hüte mit einem Aufputze von Arbeiten aus anderen Stoffen beigezählt.											
70	**Korbflechterwaaren:**											
	a) gemeine, d. i. die aus ungeschälten Ruthen	1 Ct. sp.	—	25			„	—	1		„	2
	b) feine, d. i. alle nicht besonders benannten ohne Verbindung mit anderen Arbeiten	1 Ct. netto	15	—	16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.		„	—	5		„	25
71	**Arbeiten** nicht in anderen Abtheilungen enthaltene, aus Därmen, Federn, Haaren:											
	a) Darmseiten, Goldschlägerhäutchen, Arbeiten aus denselben	„	50	—	20 in Fässern u. Kisten, 13 in Körb. 9 in Ball.	H. II.	„	—	25		„	25
	b) Perückenmacherarbeiten und alle Arbeiten aus Menschenhaaren.	„	100	—		„	„	—	25		„	25
	Anmerkung. Geflechte u. Gewebe von Thierhaaren sind den Wollwaaren eingereiht.											
	c) Schmuckfedern zubereitete, d. i. sowohl einzelne Federn, als auch Arbeiten aus denselben in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen	1 Pf. netto	6	—		H. I.	„	—	50		„	50
	XVIII. Leder, dann Leder- und Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate.											
72	**Leder:**											
	a) gemeines, d. i. nicht besonders benanntes	1 Ct. netto	7	30	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.		„	—	2		„	10
	b) feines, d. i. lackirtes, gepreßtes, vergoldetes, wie auch Pergament	„	15	—			„	—	5		„	25
73	**Lederwaaren:**											
	a) gemeine, d. i alle aus gemeinem Leder gearbeitete, mit Aus-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	nahme der Handschuhe, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit gemeinen Fabrikaten aus Kautschuk und Gutta-Percha und Arbeiten aus anderen Stoffen, die nicht höher als 15 fl. der Ctr. belegt sind	1 Ct. netto	25	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	25
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht in den Tarifsätzen a) und c) benannten, sie mögen aus Leder allein oder aus Leder in Verbindung mit anderen Arbeiten bestehen	″	50	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.	″	″	—	10		″	25
	c) feine, d. i. alle Handschuhe u. alle Waaren in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 50 fl. der Ctr. belegt sind	″	100	—		″	″	—	25		″	25
74	**Fabrikate aus Kautschuk und Gutta-Percha.**											
	a) gemeine, d. i. alle, welche weder gefärbt, bemalt, mit gepreßten Verzierungen versehen, noch mit anderen Stoffen, als gemeinen Lederwaaren und Arbeiten aus anderen Stoffen, die nicht höher als 15 fl. der Ctr. belegt sind, in Verbindung stehen	″	25	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.	″	″	—	5		″	25
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht in den Tarifsätzen a) und c) benannten, aus Kautschuk und Gutta-Percha allein oder in Verbindung mit anderen Arbeiten..	″	50	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.	″	″	—	10		″	25
	c) feine, d. i. alle Waaren in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 50 fl. der Ctr. belegt sind. . .	″	100	—		″	″	—	25		″	25
75	**Kürschnerwaaren:**											
	a) rohe und bearbeitete gemeine, d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, und fertige Kürschnerwaaren aus bearbeiteten gemeinen Fellen und Häuten in keiner anderen Verbindung als mit gemeinen und gemeinsten Baumwoll-, Leinen und Wollwaaren	″	15	—	13 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.	″	″	—	5		″	25
	b) bearbeitete feine, d. i. alle fertigen, nicht besonders benannten ....,.........	″	100	—	16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.	″	″	—	25		″	25
	Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.											

*

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	XIX. Kleidungen und Putzwaaren.											
76	**Kleidungen u. Putzwaaren,** d. i. alle Bekleidungsgegenstände, welche nicht zu anderen Tarifposten gehören, dann alle Leib-, Tisch-, Bett- und Hauswäsche, mit Ausnahme der laut der Anmerkung 1 den Webe- u. Wirkwaaren angehörigen, alle fertige Möbelüberzüge u. andere zugeschnittene oder sonst verarbeitete Webe- und Wirkwaaren:											
	a) gemeine, d. i. alle bloß aus Baumwoll-, Leinen und Wollwaaren gemeiner oder gemeinster Art verfertigten	1 Ct. netto	75	—	20 in Kisten, 11 in Körben 9 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	25		1 Ct. sp.	25
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannten	„	100	—		H. I.	„	—	25		„	25
	c) feine, d. i. alle aus feinen und extrafeinen Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren, ohne oder mit Beimischung geringer belegter Waaren verfertigten	„	150	—	22 in Kisten, 11 in Ballen.	„	„	—	25		„	25
	d) extrafeine, d. i. alle aus Baumwoll-, Leinen- u. Wollenstoffen feinster Art, oder aus gemeinen Seidenwaaren ohne oder mit Beimischung geringer belegter Waaren verfertigten, mit Ausnahme der Arbeiten aus Leinen-, Woll- u. Baumwollspitzen u. der künstlichen Blumen. Insbesondere gehören hierher Hüte u. Kappen von Filz oder gemeinen Seidenwaaren	1 Pf. netto	2	30		„	„	—	50		„	50
	e) feinster Art, d. i. alle Arbeiten aus Leinen-, Woll- und Baumwollspitzen, dann alle Kleidungen und Putzwaaren aus feinen Seidenwaaren und alle künstlichen Blumen ohne oder mit Beimischung geringer belegter Waaren	„	6	—		„	„	—	50		„	50
	Anmerkung 1. Ein einfacher Saum, eine einfache Naht, angenähte Fransen oder ein eingemerkter Name machen eine Webe- od. Wirkwaare noch nicht zu einem Kleidungsstücke oder zu einer den Putzsachen einzureihenden Wäsche; hierzu ist stets ein künstlicheres Nähen, ein Besetz mit einer der Waare fremden Zuthat od. ein Zuschnitt erforderlich.											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Anmerkung 2. Auf das Unterfutter, die Aufschläge, die Einsäumung, die Knöpfe, dann die zur Verbindung und Befestigung der einzelnen Bestandtheile dienenden Fäden, Bänder, Schnüre, Riemen, Hafteln, Schließen, wird bei Bestimmung des Tarifsatzes in der Regel keine Rücksicht genommen. Sollten jedoch bei den gemeinen Kleidungen und Putzwaaren das Unterfutter oder die Aufschläge von feinen oder feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren oder von Seide od. Pelzwerk, od. die Knöpfe von Stoffen sein, welche höher als 50 fl. der Ct. belegt sind, so werden jene Kleidungen und Putzwaaren den feinen beigezählt.											
	XX. Papier u. Papierarbeiten.											
77	**Papier:**											
	a) gemeinstes, d. i. Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier, dann Pappendeckel, Preßspäne, Sand- und Schieferpapier, wie auch Rechentafeln aus Schieferpapier	1 Ct. sp.	—	45			1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	5
	b) gemeines, d. i. alles nicht besonders genannte ungeleimte	1 Ct. netto	3	—			"	—	2		"	10
	c) mittelfeines, d. i. alles nicht besonders benannte geleimte	"	7	30			"	—	2		"	10
	d) feines, d. i. alles echte und unechte Gold- und Silber-, alles mit Gold und Silber verzierte, alles durchgeschlagene, bronzirte und gepreßte Papier	"	25	—		H. II.	"	—	10		"	25
78	**Papierarbeiten:**											
	a) Papiertapeten	"	30	—	16 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.		"	—	10		"	25
	b) Spielkarten	"	30	—		H. I.	"	—	10		"	25
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstämpel nach den bestehenden Vorschriften.											
	c) Papierarbeiten, nicht besonders benannte gemeine, d. i. alle aus gemeinstem, gemeinem oder mittelfeinem Papier oder Papiermaché ohne Verbindung mit Arbeiten, die höher als 15 fl. der Ctr. belegt sind	"	15	—		H. II.	"	—	5		"	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände.	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	d) Papierarbeiten, nicht besonders benannte feine, d. i. alle aus feinem Papiere und alle Papierarbeiten ohne Unterschied in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 15 fl., jedoch nicht höher als 50 fl. der Ctr. belegt sind....	1 Ct. netto	50	—	20 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	10		1 Ct. sp.	25
	e) Papierarbeiten, nicht besonders benannte, feinster Art, d. i. alle Papierarbeiten in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 50 fl. der Ctr. belegt sind	„	100	—		„	„	—	25		„	25
	XXI. Holzwaaren, dann andere Drechsler-, Tischler- und Schnitzarbeiten.											
79	**Holzwaaren:**											
	a) gemeinster Art, als: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln Tröge, Mulden, Handschlitten, Schiebkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holzschuhe, Stiefelhölzer, Leiste, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- u. Wiesbäume, Leitern, Schneidebreter, Kleider- und Haubenstöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlegel, Keile, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Acker-, Gartenbau- u. Küchengeräthe, hölzerne Maschinen (auch Pressen, Mangen, Spinnrocken und Webestühle), Reife u. Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Bretchen zu Bürsten, Deckeln, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen; alle diese Gegenstände aus gemeinem Holze, weder gefärbt, gebeizt, lakkirt und politirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.....	1 Ct. sp.	—	25		N. II.	„	—	1		„	1
	Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Charniere, Reife, Schlösser von gemeiner Eisenarbeit, dann Seile, Stricke, Spagate, Fäden, Bänder und Schnüre von gemeinen oder gemeinsten Baumwoll-, Leinen- u.											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Wollwaaren, und Riemen aus gemeinem Leder zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die Waare von der Einreihung in den gegenwärtigen Tarifsatz nicht aus.											
	b) gemeine, d. i. alle nicht besonders genannte Arbeiten und alle weder gefärbte, gebeizte, lackirte noch politirte Drechslerwaaren von gemeinem Holze (mit Ausnahme der Maschinenbestandtheile, wenn sie mit hölzernen Maschinen gemeinster Art in Verbindung vorkommen), allein oder in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh-, gemeinen Korbflechterwaaren, ferner folgende Arbeiten von edlerem Werkholze: nicht eingelegte Fourniere und Parqueten, roh vorgearbeitete Hefte und Claviaturhölzer, Korkplatten, Korksohlen, Korkstöpsel; alle diese Waaren ohne Verbindung mit andern Stoffen......	1 Ct. netto	2	30	16 in Fässern und Kisten, 6 in Balln.		1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	5
	Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Charniere, Reife, Schlösser aus unedlen, weder vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen, dann Seile, Stricke, Spagate, Fäden, Riemen, Schnüre und Bänder (mit Ausnahme jener aus Seide oder aus extrafeinen und feinsten Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren), schließen die Waare von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.											
	c) mittelfeine, d. i. Fourniere und Parqueten eingelegte und alle Meubel aus edlerem Werkholze, massiv oder fourniert, ohne Verbindung mit anderen Stoffen als mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren.............	„	7	30			„	—	2		„	10
	d) feine, d. i. alle nicht in anderen Tarifsätzen enthaltene Waaren aus edlerem Werkholze, edleren Röhren, Stöcken, Nüssen und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Schnitzstoffen,											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	dann folgende Arbeiten von gemeinem Holze: Uhren (hölzerne) und Uhrkästen, gefärbte, gebeizte, lackirte oder politirte Drechsler- und Schnitzarbeiten, in soferne dieselben nicht Bestandtheile der unter b) und c) enthaltenen Meubel bilden und in Verbindung mit denselben vorkommen; alle diese Waaren ohne Verbindung mit anderen Gegenständen als solchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind..........	1 Ct. netto	15	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körbn, 9 in Ballen	H. II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	25
	e) feinster Art, d. i. alle vergoldeten, versilberten, mit Gold- oder Silberlack überzogenen Gegenstände, Holzbronze, Boulle-Arbeiten	"	50	—		"	"	—	10		"	25
	Anmerk. Arbeiten, zusammengesetzte aus Holz u. anderen Stoffen, die hier nicht ausdrücklich aufgezählt sind, gehören zu den zusammengesetzten Waaren.											
80	**Beinarbeiten**, d. i. alle Arbeiten aus Horn, Klauen, Knochen und anderen nicht besonders benannten thierischen Schnitzstoffen:											
	a) Fischbein, d. i. alles gerissene und geschnittene Fischbein, wie auch Fischbeinstöcke unbeschlagene...	"	7	30	13 in Fässern, 9 in Körben, 4 in Ballen	"	"		1		"	10
	b) Beinwaaren, d. i. alle Arbeiten ohne Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen oder in Verbindung mit solchen, die nicht höher als 15 fl. der Ctn. belegt sind	"	15	—		"	"	—	5		"	25
	Anmerkung. Beinarbeiten in Verbindung mit anderen Arbeiten, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, werden den zusammengesetzten Waaren eingereiht.											
81	**Galanteriearbeiten**, d. i. alle Arbeiten a. Elfenbein, Muschel- und Schildkrötenschalen, Bernstein, Gagat, Korallen u. Meerschaum:											
	a) gemeine, d. i. alle Arbeiten aus Elfenbein oder Muschelschalen, ohne Verbindung m. and. Stoffen	"	50	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben 9 in Ballen.	"	"	—	25		"	25
	b) feine, d. i. alle Arbeiten aus Bernstein, Gagat, Korallen, Schitdkrötenschalen und Meerschaum ohne Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen..	"	100	—		"	"	—	25		"	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	Anmerkung. Galanteriearbeiten in Verbindung mit anderen Arbeiten werden als zusammengesetzte Waaren, jedoch Galanteriearbeiten feine in Verbindung mit Waaren aus edlen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen, als feine Bijouterien behandelt.											
	XXII. Land- u. Wasserfahrzeuge.											
82	**Schiffe** und andere **Wasserfahrzeuge:**											
	a) hölzerne, d. i. alle Ruder- u. Segelfahrzeuge von Holz auch mit Eisen- und Kupferbeschlag.	Die Tonne Tragfähigkeit	—	25		H. II.	Die Tonne Tragfähigkeit	—	1		Die Tonne Tragfähigkeit	1
	b) eiserne, wie auch Dampfschiffe	″	4	—		″	″	—	1		″	5
	Anmerkung 1. Inländischen Schiffern und Schifffahrtsgesellschaften wird während der Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit des Tarifs angefangen, die Einfuhr von eisernen und von Dampfschiffen zum eigenen Gebrauche gegen den begünstigten Zoll von 2 fl. 30 kr. gestattet.											
	Anmerkung 2. Die Tonne wird mit 20 Zoll-Centnern angenommen. Die Ermittlung der Tragfähigkeit erfolgt nach bestimmten Vorschriften.											
	Bei Dampfschiffen findet die sonst übliche Abrechnung des für die Maschine und die Brennstoffe benöthigten Raumes von der Tragfähigkeit nicht Statt.											
	Anmerkung 3. Es ist den Finanz-Landesbehörden gestattet, Schiffe unter 20 Tonnen von regelmäßigen im gewöhnlichen Verkehre häufig vorkommenden Formen mit einem fixen Tonnengehalt ohne wirkliche Abmessung in Verzollung nehmen zu lassen.											
	Anmerkung 4. Einrichtungsstücke, die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendig sind, z. B. Segel u. Segelstangen, Anker und Anker-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	ketten, Schiffseile, Beischiffe werden in einer dem Bedarf entsprechenden Anzahl als zum Schiffe gehörig betrachtet und einer besonderen Verzollung nicht unterworfen, wohl aber unterliegen der letzteren andere Einrichtungsstücke und Inventar-Gegenstände, z. B. nautische Instrumente, Bücher und Karten, Spiegel, Polster, Tische, Sessel, Küchen- und Bettgeräthe.											
	Anmerkung 5. Die in Ansehung der Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge bestehenden Localgebühren bleiben unverändert.											
83	**Wägen und Schlitten:**											
	a) Lastwägen und -Schlitten	1 St.	2	30			1 St.	—	1		1 St.	5
	b) Personenwägen gemeine, d. i. alle ohne Verbindung mit Bestandtheilen, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, und Personenschlitten ungedeckte	„	15	—		H. II.	„	—	5		„	25
	Anmerkung. Futter von mittelfeinen, gemeinen und gemeinsten Baumwoll- und Leinenstoffen schließen die Wägen von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.											
	c) Personenwägen und -Schlitten feine, d. i. alle nicht besonders benannten	„	100	—		„	„	—	25		„	25
	d) Eisenbahnwägen, d. i. alle auf Eisenbahnen verwendete Waggons, sowohl für Personen als Lasten	„	250	—		„		—	50		„	50
	Anmerkung zu der Abtheilung der Wägen u. Schlitten: Einzelne Wagenbestandtheile, dann Kinderwägen und Handschlitten werden als Arbeiten aus jenen Stoffen behandelt, aus denen sie bestehen, Dampfwägen (Lokomotive) werden den Maschinen beigezählt.											

XXIII. Glas-, Stein- und Thonwaaren.

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
84	**Glas- und Glaswaaren:**											
	a) Bruchglas, d. i. Stücke von gebrochenen Glaswaaren	1 Ct. sp.	—	1			1 Ct. sp.	—	25	N. I.	1 Ct. sp.	5
	b) Glasmassen, rohe, d. i. in rohen Platten, Stangen und unförm-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	lichen Stücken, wie auch rohe ungeschliffene Spiegelgläser ...	1 Ct. netto	2	30	13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben.		1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	10
	c) Glaswaaren gemeine, d. i. Tafel- und Hohlglas, ordinäres, grünes oder weißes (farbloses), glatt, weder geschliffen, noch sonst weiter bearbeitet, wie auch solches Hohlglas mit eingeriebenen Stöpseln oder geschliffenen Böden oder Rändern, wie auch gemeine Judenmaßspiegel, einfache und doppelte	″	5	—			″	—	1		″	10
	d) Glaswaaren mittelfeine, d. i. Brillengläser und Linsen für optische Instrumente, wie auch alle nicht besonders benannten .	″	12	30	23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben u. Gestellen.		″	—	2		″	10
	e) Glaswaaren feine, d. i. alles vergoldete, versilberte, bemalte, überfangene, mit Pasten (Cameen) eingelegte Glas, alle geschliffene, belegte und unbelegte Spiegelplatten, unechte Edelsteine und Glasperlen	″	20	—	23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.		″	—	2		″	25
	Anmerkung. Glaswaaren in Verbindung mit anderen Arbeiten gehören zu den zusammengesetzten Waaren. Spiegel in hölzernen Rahmen sind zur Hälfte als Glas-, zur Hälfte als Holzwaaren zu verzollen.											
85	**Steinwaaren**, d. i. alle Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden- oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Edelsteinen und Meerschaum:											
	a) schwere, d. i. alle Arbeiten in Stücken, die schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit gemeinem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, und weder vergoldet noch versilbert sind	1 Ct. sp.	1	30			″	—	1		″	5
	b) mittelfeine, d. i. alle nicht besonders benannten ohne Verbindung mit anderen Arbeiten, als mit solchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	1 Ct. netto	15	—		H. II.	″	—	5		″	25
	c) feine, d. i. Halbedelsteine in Verbindung mit Arbeiten, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	″	50	—	20 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.	″	″	—	25		″	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr
	Anmerkung. Steinwaaren, in Verbindung mit Arbeiten, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, werden den zusammengesetzten Waaren eingereiht.											
	Thonwaaren, d. i. alle Arbeiten aus gebrannten Porzellan-, Thon- und anderen Erden:											
	a) Ziegel	1 Ct. sp.	frei			N. II.	1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	fr.
	b) Thonwaaren gemeinster Art, d. i. alle nicht besonders genannten	"	—	25		"	"	—	1		"	2
86	c) Thonwaaren gemeine, d. i. Steingut einfarbiges, auch mit einfarbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen, dann die Thonwaaren gemeinster Art in Verbindung mit gemeinen und gemeinsten Holz- und Eisenwaaren, wie auch Krüge mit Zinndeckeln und Henkeln	1 Ct. netto	5	—			"	—	1			10
	d) Thonwaaren mittelfeine, d. i. Steingut mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes	"	10	—			"	—	5		"	25
	e) Eß- und Kinderspielerei-Geschirr, grünlich goldschillerndes (in der Einfuhr aus Sanitätsrücksichten verboten)	"	10	—	22 in Kisten, 13 in Körben.	H. II.	"	—	5		"	25
	f) Thonwaaren feine, d. i. Porzellan weißes, ohne oder mit einfarbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen	"	15	—		"		—	5		"	25
	g) Thonwaaren feinster Art, d. i. Porzellan farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes und versilbertes	"	40	—		"	"	—	10			25
	Anmerkung. 1. Thonwaaren in Verbindung mit anderen Arbeiten gehören zu den zusammengesetzten Waaren; hievon machen blos die in der Tarif-Post c) genannten zusammengesetzten Waaren die Ausnahme.											
	Anmerkung 2. Unter Porzellan wird sowohl das echte, als das Fritten- und Halbporzellan und überhaupt jede Thonwaare verstanden, die aus einer durch und durch verglasten (an den Kanten und dünnen Stellen durchscheinenden oder											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr					Für die Ausfuhr				Für die Durchf	
		Maßstab der Verzollung	Zollbetrag		Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag		Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag
			fl.	kr.				fl.	kr.			kr.
	einen glasigen Bruch zeigenden) gleichfarbigen Masse besteht. Abgeriebene oder abgefeilte Stellen der Oberfläche des Porzellans an die Zunge gelegt saugen kein Wasser ein, während bei Steingut derlei Stellen an der Zunge kleben bleiben. Unter Steingut sind sowohl das feine (Fayence) als das gemeine (Majolica), weiße, irdene Kölner Pfeifen, Waaren von terra cotta und überhaupt alle Thonwaaren einzureihen, die aus einer reinen gleichfarbigen nicht verglasten Masse bestehen. Insbesondere gehören auch alle Krüge und Plutzer von Steinzeug zu den gemeinen, sowie die hessischen Schmelzgeschirre von Steinzeug und das sogenannte Grafitgeschirr zu den gemeinsten Thonwaaren.											
	XXIV. Waaren aus unedlen Metallen.											
87	**Bleiwaaren**, d. i. alle Arbeiten aus Blei, Hartblei, Schriftgießermetall:											
	a) gemeine, d. i. alle nicht besonders benannte, insbesondere alle Buchdruckerbuchstaben, Stereotypen, auch in Verbindung mit gemeinen und gemeinsten Eisen- und Holzwaaren . .	1 Ct. netto	7	30	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.		1 Ct. sp.	—	2		1 Ct. sp.	10
	b) feine, d. i. alle lackirte, gefirnißte, bemalte, vergoldete, versilberte Gegenstände, alle Kinderspielwaaren und alle Arbeiten in Verbindung mit Gegenständen, die nicht höher als 15 fl. der Entr. belegt sind, in soferne letztere nicht bereits im Tarifsatze a enthalten sind	"	15	—			"	—	5		"	25
	Anmerkung. Bleiwaaren in Verbindung mit Gegenständen, die höher als 15 fl. der Ctr. belegt sind, gehören zu den zusammengesetzten Waaren.											
88	**Eisenwaaren**:											
	a) gemeinster Art, d. i. alle, die schwarz (rauh) oder bloß											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	weiß gescheuert, jedoch weder polirt oder abgeschliffen, noch lackirt (gefirnißt), noch mit anderen Bestandtheilen, als gemeinen und gemeinsten Holzwaaren verbunden sind und zu folgenden Unterabtheilungen gehören:											
	aa) Erzeugnisse der Hammer- und Grobschmiede, als: gebohrte, gelochte, zu Gittern verbundene oder auf andere Weise zum Gebrauche vorgerichtete Stäbe u. Platten, Ambosse, Anker und Anker-Ketten, Schiffs-Ketten, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlegel, Wasserhämmer, roh vorgeschmiedete Bestandtheile von Wägen, z. B. Achsen, Wagenbeschläge.											
	bb) Gußeisenwaaren nicht besonders benannte, d. i. alle, die nicht in die Tarifsätze 51, lit. i) und 88, lit. d) und e) gehören, und namentlich die glasirten (emaillirten) Kochgeschirre.											
	cc) Nagelschmied-Arbeiten, als: Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke.											
	dd) Schmied-eiserne landwirthschaftliche Geräthe, als: Pflüge, Pflugeisen (Seche u. Schaaren), Eggen, Harken und Hauen, Kellen und Krampen, Hecheln, und Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln und Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegel, Eis-, Halfter- und Hemmketten.											
	ee) Schmiedeiserne Haus- und Küchengeräthe grobe, als: Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde und Feuerzangen, Glutschaufeln und Schürhaken, Kesseln u. Pfannen, Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge.											
	ff) Schmied- und Schlosserwerkzeuge, mit Ausnahme der Schneidinstrumente	1 Ct. netto	5	—	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	2		1 Ct. sp.	10

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	b) gemeine, d. i. alle, die weder polirt, abgeschliffen oder lackirt, (gefirnißt), noch mit anderen Bestandtheilen als mit gemeinen und gemeinsten Holz- oder Lederwaaren verbunden sind und nicht zur Tarifpost a) gehören. . . .	1 Ct. netto	10	—	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	10
	Anmerkung. Kleine Bestandtheile aus unedlen Metallen, die weder vergoldet oder versilbert sind, noch nach einer beiläufigen Schätzung mehr als 1 Percent des Gesammtgewichtes betragen, dann die Verzinnung oder Verglasung (Emaillirung) schließen die Waare von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.											
	c) mittelfeine, als: Hafteln und die dazu gehörigen Schließen, Kardätschen, auch Kratzen, Kratzbürsten und Streicher, Oese, Maultrommeln, Drahtgeflechte und -Gewebe, alle diese Gegenstände nicht in Verbindung mit anderen Bestandtheilen als solchen, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	″	15	—		″	″	—	5		″	25
	Anmerkung. Die Verbindung der Kardätschen (auch Kratzbürsten, Kratzen u. Streicher) mit gemeinen und gemeinsten Baumwoll-, Leinen-, Woll-, Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Perchawaaren, schließen sie von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.											
	d) feine, als: Waffen u. Waffenbestandtheile, Rasier- und Federmesser, chirurgische Instrumente, Feilen von nicht mehr als 4 Wiener Zoll und Sägen von nicht mehr als 18 Wiener Zoll in der Länge, dann alle nicht besonders benannte polirte, abgeschliffene, lackirte (gefirnißte), Stahl-, Schmied- u. Gußwaaren, alle diese Gegenstände weder vergoldet oder versilbert, noch in Verbindung mit anderen Arbeiten als mit gemeinen Leder-, Kautschuk- und Gutta-Perchawaaren, oder mit solchen, die											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	1 Ct. netto	25	—		H. II.	1 Ct. sp.	—	10		1 Ct. sp.	25
	e) feinster Art, als: Nähnadeln, Stahlperlen, vergoldete u. versilberte, mit Gold- od. Silberlack überzogene Gegenstände .	"	100	—		"	"	—	25		"	25
	Anmerkung 1. Mit Ausnahme der in den Tarifposten a) bis d) ausdrücklich genannten zusammengesetzten Waaren, gehören alle Eisenwaaren in Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen zu den zusammengesetzten Waaren, jedoch Eisenarbeiten feinster Art in Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen zu den feinen Bijouterien.											
	Anmerkung 2. Waffen u. Waffen-Bestandtheile müssen immer gesondert als solche erklärt werden.											
89	**Pakfongarbeiten,** d. i. alle Arbeiten aus Pakfong allein .	"	100	—	13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.	"	"	—	25		"	25
	Anmerkung. Arbeiten aus Pakfong in Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen od. echten Perlen gehören zu den feinen Bijouterien, Arbeiten aus Pakfong in Verbindung mit anderen Stoffen zu den zusammengesetzten Waaren.											
90	**Zinkarbeiten:**											
	a) gemeine, d. i. alle nicht besonders benannten, auch in Verbindung mit gemeinen oder gemeinsten Eisen- und Holzarbeiten.	"	7	30		"	"	—	2		"	10
	b) feine, d. i. alle lackirte (gefirnißte), bemalte Gegenstände, alle Kinderspielwaaren und alle Gegenstände, welche mit Arbeiten in Verbindung stehen, die nicht höher als 15 fl. der Ctr. belegt sind, in soweit dieselben nicht bereits unter dem Tarifsatze a) begriffen sind	"	15	—		"	"	—	5		"	25
	c) feinster Art, d. i. alle vergoldete, versilberte, mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände	"	50	—		"	"	—	25		"	25
	Anmerkung. Zinkarbeiten in Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen, die höher als											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände.	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt finden kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	15 fl. der Centner belegt sind, gehören zu den zusammengesetzten Waaren.											
91	**Metallarbeiten** unedle, nicht besonders benannte, d. i. alle Arbeiten aus Kupfer, Zinn, Messing, Tombak, Bronze und anderen nicht in den vorstehenden Abtheilungen genannten unedlen Metallen und Metallgemischen:											
	a) gemeine, d. i. alle nicht besonders genannten, wie auch geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold und -Silber, Metallfolien (mit Ausnahme des Staniols), alle diese Waaren aus unedlen Metallen und Metallgemischen allein oder nur in Verbindung mit Arbeiten, die nicht höher als 15 fl. der Centner belegt sind	1 Ct. netto	15	—	13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	25
	b) feine, d. i. alle lackirte, (gefirnißte), bemalte und bedruckte Gegenstände, alle gepreßte Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter, Agraffen, dann alle Waaren der Tarifsätze a) und b), die mit Arbeiten in Verbindung stehen, die nicht höher als 50 fl. der Centner belegt sind, insoweit diese zusammengesetzten Waaren nicht bereits im Tarifsatze a) enthalten sind	„	50	—		„	„	—	10		„	25
	c) feinster Art, d. i. alle Metallperlen, alle vergoldete, versilberte mit Gold- oder Silberlack überzogene Gegenstände	„	100	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körb., 9 in Ballen.	„	„	—	25		„	25
	Anmerkung. Mit Ausnahme der in den Tarifposten a) und b) ausdrücklich genannten zusammengesetzten Waaren gehören alle Arbeiten dieser Tarifabtheilung in Verbindung mit Arbeiten aus anderen Stoffen zu den feinen zusammengesetzten Waaren, jedoch unedle Metallarbeiten feinster Art in Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen oder echten Perlen zu den feinen Bijouterien.											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	XXV. Waaren aus edlen Metallen und Bijouterien.											
92	**Waaren aus edlen Metallen:**											
	a) Goldarbeiten, d. i. alle Arbeiten aus Gold mit Inbegriff der Bleche, Drähte, Folien, Flitter, Gespinnste, Geflechte und Gewebe	1 Pf. netto	6	—	20 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körben, 9 in Ball.	H. I.	1 Ct. sp.	—	50		1 Ct. sp.	50
	b) Silberarbeiten, d. i. alle Arbeiten aus Silber allein oder in Verbindung mit Arbeiten von Gold und anderen edlen Metallen mit Inbegriff der Bleche, Drähte, Folien, Flitter, Gespinnste, Geflechte und Gewebe	"	6	—		"	"	—	50		"	50
	c) Platinarbeiten und Arbeiten aus nicht besonders benannten edlen Metallen	1 Ct. netto	100	—		"	"	—	25		"	25
93	**Bijouterien:**											
	a) Bijouterien feine, d. i. alle Arbeiten aus Edelsteinen, echten Perlen u. edlen Metallen in Verbindung mit anderen Arbeiten, die höher als 50 fl. der Centner belegt sind, insofern dieselben nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Pf. netto	2	30	20 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körb., 9 in Ball.	"	"	—	50		"	50
	b) Bijouterien feinster Art, d. i. alle gefaßte Edelsteine und echte Perlen, dann alle zusammengesetzte Arbeiten von Edelsteinen, echten Perlen, edlen Metallen und feinen Seidenwaaren, insofern Verbindungen letzterer Art nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören, auch sind hier einzureihen alle goldenen und silbernen Uhren	"	6	—		"	"	—	50		"	50

Anmerkung zur Tarifsclasse XXV.

Wenn Waaren dieser Tarifsclasse mit anderen als mit den ausdrücklich angeführten Arbeiten verbunden sind, so gehören sie zu den feinen zusammengesetzten Waaren, nur ein Beisatz von Halbedelsteinen schließt sie von der Tarifsclasse XXV nicht aus und bleibt bei der Bestimmung der Tarifspost unberücksichtiget.

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	XXVI. Zusammengesetzte Waaren.											
94	**Zusammengesetzte Waaren,** d. i. alle zusammengesetzte Waaren, die nicht ausdrücklich in anderen Abtheilungen des Tarifes aufgeführt sind:											
	a) gemeine, d. i. alle, in denen kein Bestandtheil höher als 15 fl. der Centner belegt ist. Namentlich werden hier eingereiht: gepolsterte Meubel und gefüllte Betten (auch Matratzen und Strohsäcke), falls die Ueberzüge nicht aus Seidenwaaren bestehen, Billards, ausgestopfte Thiere, Larven, Flaschenkeller, Gitter und Haarsiebe mit Rahmen von Holz oder unedlen Metallen, weder vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack versehen	1 Ct. netto	15	—	20 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körb., 9 in Ball.	H. II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	25
	b) mittelfeine, d. i. alle, in denen zwar Bestandtheile vorkommen, die höher als 15 fl. der Centner belegt sind, jedoch keine, deren Belegung höher als 50 fl. der Centner ist	″	50	—		″	″	—	10		″	25
	Anmerkung. Waaren, in denen keine höher als 15 fl. der Centner belegte Bestandtheile als blos gemeine Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Perchawaaren vorkommen, bleiben, wenn diese Waaren blos Nebenbestandtheile bilden, und nach einer beiläufigen Schätzung nicht 1 pCt. des Gesammtgewichtes ausmachen, den gemeinen zusammengesetzten Waaren eingereiht; in jedem anderen Falle werden sie den gemeinen Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Perchawaaren beigezählt.											
	c) feine, d. i. alle, in denen zwar Bestandtheile, die höher als 50 fl. der Centner belegt sind, jedoch auch geringer belegte vorkommen oder wo zwar alle Bestandtheile höher als 50 fl. der Centner belegt sind, allein dieselben verschiedenen Tarifposten angehören und sich unter ihnen keine Arbeiten aus edlen Metallen,											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Edelsteinen und echten Perlen befinden. Namentlich gehören hieher gepolsterte Meubel und gefüllte Betten, falls die Ueberzüge aus Seidenwaaren, extrafeinen oder feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren bestehen, und unechte Perlen	1 Ct. netto	100	—	20 in Fäss. u. Kisten, 13 in Körb., 9 in Ball.	H. I.	1 Ct. sp.	—	25		1 Ct. sp.	25
	Anmerkung zur Abtheilung der zusammengesetzten Waaren. Es ist gestattet, zusammengesetzte Waaren, welche den Tarifsätzen 68, b), c); 73, b), c); 74, b) c); 78, c), d), e); 79, d); 80, b); 85, b), c); 87, b); 90, b); 91, b) eingereiht sind, als zusammengesetzte Waaren zu erklären, falls sie sowohl nach ihrer eigentlichen tarifmäßigen Benennung, als nach jenem Tarifsatze der zusammengesetzten Waaren, welchem sie eingereiht werden, demselben Zolle unterliegen.											
	XXVII. Maschinen und Instrumente.											
95	**Maschinen:**											
	a) eiserne, d. i. alle Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Eisen allein oder aus Eisen in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus unedlen Metall-, Holz-, Bein-, Glas-, Thon-, Leder-, Kautschuk- oder Gutta-Perchawaaren gemeinster oder gemeiner Art	„	4	—	16 in Fässern u. Kisten, 9 in Körb. 6 in Ball.	H. II.	„	—	2		„	10
	b) nicht besonders benannte, d. i. alle nicht unter a) aufgeführte Maschinen und Maschinenbestandtheile, in soferne sie nicht nach ihren Bestandtheilen zu den Waaren aus edlen Metallen, den Bijouterien oder den feinen zusammengesetzten Waaren gehören	„	15	—		„	„	—	5		„	25
	Anmerkungen zur Abtheilung der Maschinen: 1. Maschinen hölzerne gehören zu den Holzwaaren gemeinster Art; Maschinen, welche nach ihren Bestandtheilen zu den Waaren aus edlen Metallen, den Bi-											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr
	jouterien oder den feinen zusammengesetzten Waaren gehören, werden auch als solche behandelt. 2. Als Maschinenbestandtheile können nur solche Gegenstände angesehen werden, die ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, excentrische oder Zahnräder, Dampfcylinder. 3. Den inländischen Fabrikanten wird der Bezug der zu ihrem Gewerbsbetriebe benöthigten eisernen Maschinen, durch zwei Jahre vom Tage der Wirksamkeit gegenwärtigen Tarifs angefangen, gegen den ermäßigten Zoll von 2 fl. 30 kr. für den Ctr. netto gestattet, doch kann der Zollnachlaß nur von der Finanz-Bezirksbehörde des Standortes der Fabrik bewilliget werden.											
96	**Instrumente:**											
	a) mathematische, d. i. sowohl alle Meß-, als alle sonstige astronomische, geodätische, mathematische und physikalische Instrumente	1 Ct. netto	15	—	23 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	25
	b) musikalische	„	15	—		„	„	—	5		„	25
	c) optische, d. i. alle Seh-Instrumente, welche nicht mit Meßwerkzeugen versehen sind	„	15	—		„	„	—	5		„	25
	Anm. zur Abtheilung der Instrumente: Instrumente, welche nach der Beschaffenheit ihrer Bestandtheile zu den Waaren aus edlen Metallen, den Bijouterie- od. den feinen zusammengesetzten Waaren gehören, werden auch als solche behandelt.											

XXVIII. Chemische Produkte, Arzenei-, Farb- und Parfümeriewaaren.

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr
97	**Arzeneiwaaren** zubereitete, als: Elixire, Latwerge, Mixturen, Pillen, Pulver, künstliche Balsame, Pflaster, Salben, Tincturen, Medicinal-Essige, -Honige, -Weine, Conserven, Pasten, Salsen, in soweit nicht einige der drei letzteren zu den											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichts	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	Confecten gehören, alle in Kapsel eingehüllte Arzeneien, alle durch ihre Etiquetten, Umschläge u. dgl. sich als Arzeneimittel ankündigende Essenzen, Haarfärbemittel, Extracte, dann Chloroform, Schwefeläther, Mithridat oder Theriak, Viehmithridat .. Anmerkung. Diese Waaren sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes. Kleinigkeiten, die Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder welche Gränzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.	1 Ct. netto	15	—	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.	H.II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	25
98	**Chemische Produkte** und **Farbwaaren**											
	a) Kraftmehlprodukte, d. i. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate. .	1 Ct. sp.	—	45			„	—	1		„	10
	b) Schwärzen, d.i. Ruß- u. Kohlenschwarz aller Art (mit Ausnahme des Spodiums, Tarifsatz 42), wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker-, Frankfurter-Schwärze	„	—	45			„	—	1		„	10
	c) Tischlerleim	„	—	45			„	—	1		„	10
	d) Blei- und Zinkweiß, Massicot, Mennig, Zinkoxide (Tutien).	1 Ct. netto	3	—	11 in Fässern		„	—	1		„	10
	e) Chemische Produkte und Farbwaaren nicht besonders benannte, d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen und Tarifsätzen enthaltene, insbesondere auch Hefe künstliche, Hausenblase, Gallerten und Fabrikate aus denselben, Rauchkerzchen, Schuhwichse, Siegellack............	„	5	—		H.II.	„	—	2		„	10
	f) Chemische Produkte feine, als Höllenstein, Kirschlorbeerwasser, Lapis causticus, Phosphor, Jod, Brom, Quecksilber-Präparate . .	„	15	—	16 in Fässern u. Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.	„	„	—	5		„	25
	g) Farbwaaren feine, d. i. alle Tinten, Firnisse, Lacke, Polituren, Schminken, Tusche, Reißkohlen, Pastell- und Rothstifte, Zinnober, alle Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen	„	15	—		„	„	—	5		„	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Anmerkung 1. Sollten die Behältnisse bei den Farben in Kästchen nach ihrer Beschaffenheit höher als 15 fl. der Centner belegt sein, so sind die Kasten als zusammengesetzte Waaren zu behandeln.											
	Anmerkung 2. Schminken in Behältnissen unter ½ Maß oder auf Tiegel oder Papier gestrichen, sind als Parfümeriewaaren zu behandeln.											
	Anmerkung 3. Schminke weiße ist nur gegen besondere Bewilligung der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises einzuführen erlaubt.											
99	**Bleistifte:**											
	a) gemeine, d. i. alle nicht besonders benannten	1 Ct. netto	15	—	16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	5		1 Ct. sp.	25
	b) feine, d. i. alle in polirtem und Cedernholze..........	„	50	—		„	„	—	10		„	25
100	**Essig:**											
	a) in Gebünden..........	1 Ct. sp.	—	45	11 in Ueberfäss.	„	„	—	1		„	5
	b) in Flaschen..........	1 Ct. netto	7	30	24 in Kisten, 16 in Körbn.	„	„	—	2		„	10
	Anmerkung. Parfümirte, nicht zum Genusse bestimmte Essige in Behältnissen von nicht mehr als ½ Maß, oder in solchen, welche nach ihrer Beschaffenheit höher als 15 fl. der Centner belegt sind, werden als Parfümeriewaaren behandelt.											
101	**Kerzen und Seife:**											
	a) Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	„	7	30	16 in Kisten, 6 in Balln.	„	„	—	2		„	10
	b) Unschlittkerzen und Pechfackeln.	„	2	30		„	„	—	1		„	10
	c) Kerzen und Fettfabrikate nicht besonders benannte (auch aus Stearin und Wallrath).......	„	4	—		„	„	—	1		„	10
	d) Seife, gemeine, d. i. nicht parfümirte..........	„	2	30		„	„	—	1		„	10
	Anmerkung. Die aus dem Freihafengebiete von Fiume, Triest und Venedig unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen eingeführte gemeine Seife zahlt nur die Hälfte dieser Gebühr.											
	e) Seifen und Fette parfümirte	„	15	—		„	„	—	5		„	25
	Anmerkung. Parfümirte Seifen und Fette in Behältnissen											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	von nicht mehr als ½ Maß, oder in Stücken von nicht mehr als ½ Pfund, oder in Behältnissen, welche ihrer Beschaffenheit nach höher als 15 fl. der Centner belegt sind, werden als Parfümeriewaaren behandelt.											
102	**Parfümeriewaaren**	1 Ct. netto	50	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.	H. II.	1 Ct. sp.	—	10		1 Ct. sp.	25
	Anmerkung 1. Zu den Parfümeriewaaren werden auch die parfümirten Essige, Fette, Oele, Schminken und Seifen gerechnet, wenn sie in Behältnissen vorkommen, die nicht mehr als ½ Maß enthalten (oder die Seifen in Stücken, die nicht mehr als ½ Pfund wiegen), oder die Behältnisse nach ihrer Beschaffenheit höher als 15 fl. der Centner belegt, oder wenn die Schminken auf Tiegel oder Papier gestrichen sind.											
	Anmerkung 2. Parfümeriewaaren in Behältnissen von edlen Metallen oder Bijouterien werden als feine zusammengesetzte Waaren behandelt.											
103	**Zündwaaren:**											
	a) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Schießbaumwolle, Kollodion und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe (aus Sicherheits-Rücksichten in der Ein- u. Durchfuhr verboten)	1 Pf. netto	6	—	20 in Kisten	H. I.	"	—	50		"	50
	b) Kupferzündhütchen	1 Ct. netto	50	—	u. Fässern.	H. II.	"	—	10		"	25
	c) Schießpulver	"	25	—	13 in Fässern.	"	"	frei			"	25
	Anmerkung. Nur gegen besondere Bewilligung unter den bestehenden Bedingungen ein- und durchzuführen gestattet.											
	d) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefeleinschlag, Schwefelfäden und -Hölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus, Zündfläschchen, -Hölzchen, Feuerwerkskörper, Lunten, Sicherheitszünder.	"	5	—	20 in Kisten u. Fässern.	"	"	—	2		"	10

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	XXIX. Literarische und Kunstgegenstände.											
104	**Literarische und Kunstgegenstände:**											
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien	1 Ct. netto	3	–	13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.	H. I.	1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	10
	Anmerkung 1. Bücher mit Bildern werden dann als Bücher behandelt, wenn die Bilder dem Buche beigebunden, beigeheftet, eingelegt sind, und zu dem Buche gehören; im entgegengesetzten Falle sind entweder die Bilder gesondert, oder, wofern die Sonderung nicht zulässig ist, das ganze Werk als Bilder auf Papier zu verzollen.											
	Anmerkung 2. Gebundene Bücher, deren Einbände mit Schließen oder anderen Verzierungen von Metall- oder Bijouterie-Arbeiten versehen sind, werden als Papier-Arbeiten, nicht besonders benannte, behandelt.											
	Anmerkung 3. Bücher, Karten und Musikalien, deren Verleger und Drucker auf denselben genannt und im Zollgebiete ansässig sind, werden in der Einfuhr zollfrei behandelt, wenn sie von dem Verleger selbst als für sich bestimmt angegeben werden.											
	Anmerkung 4. Kalender, Zeitungen und Ankündigungen unterliegen dem Verbrauchsstämpel nach den bestehenden Vorschriften und sind gesondert zu erklären.											
	b) Bilder auf Papier	„	7	30	13 in Fäss. 6 in Körb., 4 in Ball.	„	„	—	1		„	10
	Anmerk. Hinsichtlich der Behandlung der gebundenen Bilderwerke gilt das oben in der Anmerk. 2 zum Tarifsatze a) Gesagte.											
	c) Gemälde, d. i. alle Gemälde auf Holz, Leinwand und unedlen Metallen	„	7	30		H. II.	„	—	1		„	10
	Anmerkung 1. Gemälde auf anderen Stoffen, gestochene oder geätzte Platten und Steine und hier nicht genannte Kunstwerke werden wie andere Arbeiten aus den Stoffen, aus welchen sie bestehen, behandelt.											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag kr.
	Anmerkung 2. Wenn Gemälde in Rahmen vorkommen, so bleiben Rahmen, welche weder aus edlen Metallen bestehen, noch vergoldet, versilbert, mit Gold- oder Silberlack überzogen sind, unbeachtet, und werden dem Gewichte der Gemälde beigezählt. Bei Gemälden in Rahmen anderer Art wird die Hälfte des Gewichtes als Gemälde, die Hälfte als Rahmen in Verzollung genommen.											
	XXX. Abfälle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene.											
105	**Abfälle**, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene.											
	a) Dungsalz, d. i. alle salzigen Gemenge, welche bei chemischen Arbeiten als Abfall oder Rückstand sich ergeben und keine andere Verwendung als zum Düngen zulassen.	1 Ct. sp.	—	1			1 Ct. sp.	—	1		1 Ct. sp.	1
	Anmerkung. Damit irgend ein Stoff als Dungsalz behandelt werden könne, muß er vom Finanzministerium als solches anerkannt und das Amt, über welches er zuzulassen ist, bestimmt werden.											
	b) Hefe, flüssige (natürliche, nicht künstliche)	"	—	5		N. II.	"	—	1		"	1
	c) Kleien, Oelkuchen und andere Rückstände von ausgesottenen und ausgepreßten Früchten und Samen	"	frei			"	"	frei			"	fr.
	d) Hadern, d. i. alle Abfälle von Baumwoll-, Leinen-, Woll- und Seidenwaaren, wie auch zerstampftes oder zerrissenes Maculaturpapier, feste oder flüssige Papiermasse und Papierabschnitzel	"	frei					4	—	N. I.	"	5
	Anmerkung. Aus Ungarn, Croatien und Slavonien und der croatisch-slavonischen Militärgrenze können Hadern über Triest und Fiume auf Licenzen des Finanzministeriums gegen den ermäßigten Zoll von 2 fl. für einen Ctr. sporco ausgeführt werden.											

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Einfuhr: Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes	Für die Einfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Ausfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Ausfuhr: Zollbetrag kr.	Für die Ausfuhr: Zollämter, bei denen die Verzollung Statt haben kann	Für die Durchf.: Maßstab der Verzollung	Für die Durchf.: Zollbetrag kr.
	e) Abfälle, besonders benannte, als: Asche ausgelaugte, und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Kehricht, Schlempe, Spühlicht, Träber, Träster, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm . . . . Anmerkung zur Classe der Abfälle. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie abstammen, behandelt. Z. B. Abfälle von Elfenbein oder Meerschaum, wie rohes Elfenbein oder roher Meerschaum; von Baum- oder Schafwollgarnen, wie rohe Baum- oder Schafwolle.	1 Ct. sp.	frei			N. II.	1 Ct. sp.	frei			1 Ct. sp.	fr.

Uebersicht

(alphabetisch geordnet).

Benennung	Reihenfolge des Tarifes	Seite
A. Classen.		
Abfälle nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	XXX	74
Arzenei-, Parfümerie-, Farb- und Gärbestoffe	XI	35
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	IX	30
Chemische Produkte, Arzenei, Parfümerie- und Farbwaaren	XXVIII	69
Colonialwaaren	I	17
Fette und Oele zum Genusse und technischen Gebrauche, dann Wachs	VII	26
Flechtwaaren und ähnliche Arbeiten aus Borsten, Därmen, Federn, Haaren, Bast, Binsen, Ruthen, Schilf und Stroh	XVII	49
Garne	XV	43
Geistige Getränke und zubereitete Speisen	VIII	27
Getreide und sonstige Feld- und Gartenerzeugnisse	IV	19
Glas-, Stein- und Thonwaaren	XXIII	58
Holzwaaren, dann andere Drechsler-, Tischler- und Schnitzarbeiten	XXI	54
Kleidungen und Putzwaaren	XIX	52
Land- und Wasserfahrzeuge	XXII	57
Leder, dann Leder- und Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate	XVIII	50
Literarische und Kunstgegenstände	XXIX	73
Maschinen und Instrumente	XXVII	68
Metalle, unedle, vererzt, roh und als Halbfabrikate	XII	38
Metalle unedle, Waaren aus denselben	XXIV	61
Metalle edle, Edel- und Halbedelsteine und Perlen	XIII	41
Metalle edle, Waaren aus denselben, Bijouterien	XXV	66
Papiere und Papierwaaren	XX	53
Südfrüchte und Obst	II	18
Tabak und Tabakfabrikate	III	19
Thiere	V	21
Thierische Produkte zum Genusse und in anderen Classen nicht enthaltene	VI	24
Thierische Produkte zum technischen Gebrauche	X	34
Webe- und Wirkstoffe	XIV	42
Webe- und Wirkwaaren	XVI	44
Zusammengesetzte Waaren	XXVI	67
B. Abtheilungen.		
Abfälle, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	105	74
Arzenei- und Parfümeriestoffe	43	35
Arzeneiwaaren, zubereitete	97	69
Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr- und Strohwaaren	69	49
Baumwolle	57	42
Baumwollgarne	61	43
Baumwollwaaren	64	44
Beinarbeiten	80	56
Bier	30	27
Bijouterien	93	66
Blei	50	38

Benennung	Reihenfolge des Tarifes	Seite
Bleistifte	99	71
Bleiwaaren	87	61
Borsten, Federn und Haare	40	34
Brotfrüchte, nicht besonders benannte	13	20
Bürstenbinderwaaren und Pinsel	68	49
Cacao	1	17
Caffeh	2	17
Chemische Produkte und Farbwaaren	98	70
Därme, Federn, Haare, Arbeiten aus selben, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	71	50
Drechsler- und Schnitzstoffe	37	32
Edel- und Halbedelsteine und Perlen	56	42
Eisen	51	38
Eisenwaaren	88	61
Erze	49	38
Essig	100	71
Farbstoffe	44	36
Felle und Häute	41	34
Fette	27	26
Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere	17	21
Fleisch	23	24
Flachs, Hanf, Manillahanf, Aloefasern, See- und chinesisches Gras, Waldwolle	58	42
Gärbestoffe	45	36
Galanterie-Arbeiten	81	56
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	31	27
Geflügel	18	23
Gemüse	10	19
Getreide	11	20
Gewürze	3	17
Glas- und Glaswaaren	84	58
Gummen, Harze, Gummenharze und andere Pflanzensäfte	46	36
Hilfsstoffe, chemische	48	37
Holz, gemeines	35	30
Holz, als Werkholz, edles	36	32
Holzwaaren	79	54
Honig	24	25
Hülsenfrüchte	12	20
Instrumente, mathematische, musikalische, optische	96	69
Käse	25	25
Kautschuk- und Gutta-Percha-Fabrikate	74	51
Kerzen und Seife	101	71
Kleidungen und Putzwaaren	76	52
Knochen, Klauen, Füße, Hörner, Haut- und Lederabschnitzel	42	34
Kochsalz	47	36
Kohlen und Torf	38	33
Korbflechterwaaren	70	50
Kürschnerwaaren	75	51
Kupfer, Nickel, Zinn, Messing und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische	52	40
Leder	72	59
Lederwaaren	73	50
Leinengarne	62	43
Leinenwaaren	65	45
Literarische und Kunstgegenstände	104	73
Maschinen	95	68
Mehl- und Mahlprodukte	14	21
Metalle, edle	55	41

Benennung	Reihenfolge des Tarifes	Seite
Metalle, edle, Waaren aus denselben	92	66
Metallarbeiten, unedle, nicht besonders benannte	91	65
Meth	32	27
Mineralien, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	39	33
Obst	7	18
Oele, fette	28	26
Packfongarbeiten	89	64
Papier	77	53
Papierarbeiten	78	53
Parfümeriewaaren	102	72
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	16	21
Quecksilber	53	41
Safran	15	21
Sago	4	17
Schafwolle	59	43
Schiffe und andere Wasserfahrzeuge	82	57
Schlachtvieh	19	23
Seide	60	43
Seidenwaaren	67	47
Speisen, zubereitete	34	30
Steinwaaren	85	59
Südfrüchte	8	18
Tabak und Tabakfabrikate	9	19
Thee	5	17
Thiere, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	22	24
Thierische Produkte, nicht in anderen Abtheilungen enthaltene	26	25
Thonwaaren	86	60
Wachs	29	26
Wägen und Schlitten	83	58
Wein	33	28
Wildpret	20	24
Wollgarne	63	43
Wollwaaren	66	46
Zink	54	41
Zinkarbeiten	90	64
Zucker	6	17
Zugvieh	21	24
Zündwaaren	103	72
Zusammengesetzte Waaren	94	67

42

Wien 1852

Druck von Carl Gerold u

Der allgemeine österreichische Zolltarif für die Ein-, Aus- und Durchfuhr

Wien 1852